



Prüfbericht 8/2014 zum Thema

Bedarfsprüfung Schulausbauprogramm der Stadt Graz

(Wirtschaftlichkeitsprüfungen)

GZ.: StRH – 024126/2014

Graz, 15. September 2014

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

A-8010 Graz

Kaiserfeldgasse 19

Fotos (v. links): Stadt Graz/Pichler (1, 2), Foto Fischer (3),
photo 5000 – www.fotolia.com (4)

Diesem Prüfbericht liegt der Stand der vorliegenden Unterlagen und Auskünfte bis
zum 27. August 2014 zugrunde.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Kurzfassung	6
2. Gegenstand und Umfang der Prüfung	11
2.1. Auftrag und Überblick	11
2.2. Gründe für die Prüfung	11
2.3. Eckdaten des Projekts	12
3. Berichtsteil	13
3.1. Gesetzliche Grundlagen	13
3.1.1. Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004	13
3.1.2. Steiermärkisches Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz	15
3.2. Standortentwicklungskonzept für die öffentlichen Pflichtschulen der Stadt Graz 2020+	17
3.2.1. Einleitung	17
3.2.2. Feststellung der Ausbauerfordernisse im Standortentwicklungskonzept 2020+	20
3.3. Masterplan	42
3.4. Kosten	44
3.4.1. Herleitung und Vollständigkeit des Kostenrahmens	44
3.5. Finanzierung	47
3.6. Termine	48
4. Zusammenfassung der Empfehlungen	49
5. Prüfungsmethodik	51
5.1. Zur Prüfung herangezogene Unterlagen (Auszug)	51
5.2. Auskünfte und Besprechungen	51
Prüfen und Beraten für Graz	52

Abkürzungsverzeichnis

ABI	Abteilung für Bildung und Integration
Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
AOG	Außerordentliche Gebarung
BKI	Baukosteninformationszentrum
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
exkl.	exklusive
GBG	GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH
gem.	gemäß
GIS	Geoinformationssystem
GO	Geschäftsordnung
GR	Gemeinderat
GTS	Ganztageschule
GZ	Geschäftszahl
HS	Hauptschule
inkl.	inklusive
k.A.	keine Angaben
LGBI	Landesgesetzblatt
lt.	laut
Mio.	Millionen
NGF	Netto-Grundfläche
NMS	Neue Mittelschule
Nr.	Nummer
rd.	rund
STEK	Stadtentwicklungskonzept
StPEG	Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz
StPOG	Steiermärkisches Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz
StRH	Stadtrechnungshof
tats.	tatsächlichen
USt.	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
VS	Volksschule
VSKL	Vorschulklasse
z.B.	zum Beispiel
ZMR	Zentrales Melderegister

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Standorte Volksschulen	18
Abbildung 2:	Planungs- und Entscheidungsgrundlagen.....	20
Abbildung 3:	STEK 4.0 - Ziele und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Stadt Graz als.....	22
Abbildung 4:	LQI – Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen	23
Abbildung 5:	Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Wohnumfeld/Stadtteil,	24
Abbildung 6:	Auswertung Schulstandorte,	27
Abbildung 7:	Wanderungsbilanz nach politischen Bezirken,	32
Abbildung 8:	Bevölkerungspyramiden Graz 2012 und 2031,	33
Abbildung 9:	Bedarfsanalyse Kinderbetreuung, Kinderbildung,	36
Abbildung 10:	Bedarfsanalyse Kinderbetreuung, Kinderbildung,	37
Abbildung 11:	Gegenüberstellung SchulanfängerInnen gem. ZMR und tats. SchulanfängerInnen	39

FAZIT

Wegen des prognostizierten Bevölkerungswachstums war auch mit einem größeren Bedarf an Bildungsplätzen zu rechnen. Die Planung und Errichtung zusätzlicher Bildungsplätze hatte auf eine optimale Auslastung der bestehenden Bildungseinrichtungen Bedacht zu nehmen und evtl. vorhandene freie Kapazitäten zu berücksichtigen.

1. Kurzfassung

Gem. §6 (Errichtungspflicht) und §25 (Gesetzliche Schulerhalter der öffentlichen Volks- und Hauptschulen sowie der Polytechnischen Schulen) des StPEG 2004 oblag den Gemeinden als gesetzliche Schulerhalter die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volks- und Hauptschulen sowie Neuen Mittelschulen.

Gem. §27 (*Kostentragung*) StPEG 2004 hatten die gesetzlichen Schulerhalter für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen aufzukommen.

Weiters beschränkte das StPOG 2000 in §5 Abs.1 die KlassenschülerInnenzahl in Volksschulen mit 25 SchülerInnen.

Raumstandards

Zentrales Planungsdokument der Fachabteilung für die Darstellung von Bedarf und Ausbauerfordernissen der öffentlichen Pflichtschulen stellte das mit Jänner 2013 datierte Standortentwicklungskonzept 2020+ dar. Es umfasste Erhebungen hinsichtlich bestehendem und erforderlichem Raumbedarf an insgesamt 56 Pflichtschulstandorten (VS und NMS) die im direkten Einflussbereich der Stadt Graz lagen.

Die Erfüllung bzw. Nichterfüllung des vorgegebenen optimalen Raumstandards und das Vorhandensein oder der Fehlbestand notwendiger Räumlichkeiten wurde von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung für Bildung und Integration im Jahr 2011 auf Grund von Begehungen vor Ort an sämtlichen Schulstandorten der öffentlichen Pflichtschulen der Stadt Graz, d.h. VS und NMS, erhoben und in einer Bewertungsmatrix erfasst und bewertet.

Die Ergebnisse dieser Erhebungen waren für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar. Hinsichtlich der Barrierefreiheit stellte der Stadtrechnungshof fest, dass eine völlige Barrierefreiheit an allen öffentlichen Pflichtschulen vor allem in Bestandsgebäuden, die zurzeit nicht vom Ausbauprogramm betroffen waren, in absehbarer Zukunft nicht erreicht werden würde.

Prognosen hinsichtlich erstmals schulpflichtiger Kinder

Der grundlegende Trend wachsender SchulanfängerInnenzahlen konnte seitens des Stadtrechnungshofes bestätigt werden. In der bezirkswisen prozentuellen Betrachtung des Zuwachses bis zum Prognosejahr 2016/2017 bzw. bis zum Prognosejahr 2018/2019 zeigten sich leichte Verschiebungen zwischen den Bezirken. Die vorliegenden Prognosen auf Basis des ZMR zeigten für das Jahr 2016/2017 einen einmaligen, sprunghaften Anstieg der SchulanfängerInnen um rd. 260 Kinder, der sich in den Folgejahren des Prognosezeitraumes wieder reduzierte. Insgesamt zeigten die Prognosen für 2018/2019 bzw. 2019/2020, verglichen mit dem derzeitigen, einen deutlich höheren Stand an SchulanfängerInnen.

Der Stadtrechnungshof konnte die im Standortentwicklungskonzept 2020+ dargestellten Prognosewerte nicht mit den dahinter liegenden Detailauswertungen aus dem ZMR abstimmen, da die Abteilung für Bildung und Integration diese (historischen Daten) nicht aufbewahrt hatte.

Die Bevölkerungsentwicklung sowie Zu- und Abwanderungsbewegungen wurden von der Fachabteilung als schwer einschätzbare Faktoren im Standortentwicklungskonzept 2020+ bei der Prognose der Entwicklungen der SchülerInnenzahlen nicht berücksichtigt. Im Bewusstsein der niedrigen Prognosegenauigkeit von Mittel- und Langfristprognosen sah der Stadtrechnungshof dennoch die Notwendigkeit - wie bei jeder Investition - Aussagen über den Bedarf für den durchschnittlichen Investitionszyklus von Schulgebäuden zu treffen.

Der Stadtrechnungshof nutzte externe Quellen, um die Einflüsse der Bevölkerungsentwicklung sowie von Zu- und Abwanderungen auf das vorliegende Konzept zu beurteilen.

Bezogen auf die Prognose zukünftig erforderlicher Volksschulkapazitäten in Graz war festzustellen, dass Graz als wachsende Stadt auch mittel- und langfristig Bedarf für die bereits bestehenden Schulkapazitäten sowie auch für geplante Aus- und Neubauten zu haben schien. Im vorliegenden Standortentwicklungskonzept 2020+ fand die Entwicklung der Bevölkerung indirekt, nämlich durch die Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung Eingang.

Im Zuge der Abstimmarbeiten zwischen den im Standortentwicklungskonzept 2020+ dargestellten und den in elektronischer Form von der Abteilung für Bildung und Integration übermittelten Zahlen der tatsächlichen SchulanfängerInnen wurden Abweichungen in Höhe von insgesamt 58 AnfängerInnen, die im Standortentwicklungskonzept 2020+ zu wenig ausgewiesen wurden, festgestellt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit fußte dieser Fehler aus dem

manuellen Befüllen der Tabellen im Standortentwicklungskonzept 2020+.

Differenzen zwischen den SchulanfängerInnen gemäß ZMR und den tatsächlichen SchulanfängerInnen in den öffentlichen Volksschulen begründeten sich durch folgende, teils gegenläufig wirksame Faktoren:

- Vorzeitige Einschulungen,
- Besuch von Privatschulen,
- RepetentInnen,
- Häuslicher Unterricht sowie
- Kindern die im ZMR aufschienen, aber nicht mehr in Graz wohnhaft waren.

Das vorliegende Standortentwicklungskonzept 2020+ gab keine Hinweise, ob und wie Ist-SchulanfängerInnenzahlen prognostisch, und somit auch in der Planung des Schulausbaus, berücksichtigt wurden.

Ableitung der Ausbauerfordernisse je Schule

Festzustellen war, dass das vorliegende Standortentwicklungskonzept 2020+ nicht die notwendige Tiefe und Detaillierung aufwies, um die genannten Ausbauerfordernisse direkt nachzuvollziehen und etwaige Alternativen beurteilen zu können.

Wesentliche planungsrelevante Faktoren, wie

- die Darstellung der bestehenden Schulkapazitäten, deren aktuelle Auslastung sowie der Faktoren, die die Auslastung der möglichen Kapazitäten beeinflussten,
- eine Trennung der Ausbauerfordernisse in nachhaltig vorzuhaltende Kapazitäten und jene, die nur für einen einmalig starken Jahrgang vorzuhalten waren sowie
- eine getrennte Darstellung der Ausbauerfordernisse nach Klassenräumen und sonstigen Räumen, besonders im Zusammenhang mit einer steigenden Nachfrage nach Nachmittagsbetreuung

fehlten im vorliegenden Standortentwicklungskonzept 2020+.

Im Zuge der Prüfungshandlungen konnte der Stadtrechnungshof mittels Befragungen mit maßgeblicher Sicherheit nachvollziehen, dass diese genannten Punkte im Wesentlichen in die Ableitung der Ausbauerfordernisse gem. Standortentwicklungskonzept 2020+ eingeflossen waren.

Die im Standortentwicklungskonzept 2020+ dargestellte Priorisierung der Ausbauerfordernisse per Jänner 2013 wurde am 12. Juni 2014 in einem Bericht an den

Gemeinderat unter Berücksichtigung der Einschreibungen in die öffentlichen Volksschulen im Jänner 2014 überarbeitet dargestellt. Zur Entwicklung der Ausbauprioritäten stellte der Stadtrechnungshof fest, dass diese seit Jänner 2013 mehrmals überarbeitet wurden.

Kosten und Finanzierung

Beim vorgelegten Kostenrahmen handelte es sich um einen Gesamtkostenrahmen für die Neuerrichtung bzw. Um- und Erweiterungsmaßnahmen an 13 Volksschulstandorten.

Dem Stadtrechnungshof wurden umfangreiche Unterlagen zur Ermittlung des Kostenrahmens vorgelegt. Der von der GBG im Rahmen der Erstellung eines Masterplans vorgelegte Kostenrahmen wurde in intensiver Zusammenarbeit mit der Abteilung für Bildung und Integration und mit dem Referat für Hochbau der Stadtbaudirektion erstellt und basierte auf Errichtungskosten gem. ÖNORM B1801-1 pro Quadratmeter Nettogrundfläche (Euro/m² NGF). Die Ermittlung des Gesamtkostenrahmens erfolgte inkl. USt. und exkl. Einrichtungskosten.

Die Systematik der Kostenermittlung erschien dem Stadtrechnungshof nachvollziehbar und plausibel. Zur Vollständigkeit des Kostenrahmens war anzumerken, dass prognostizierte Indexsteigerungen im Ausmaß von rd. 5,5 Mio. zu berücksichtigen waren und der Gesamtkostenrahmen somit in einer Höhe von rd. 74,2 Mio. Euro lag. Dabei war darauf hin zu weisen, dass sich durch das Verschieben von einzelnen Projekten die Kosten durch die Steigerung der Baupreise durch die laufende Indexerhöhung voraussichtlich erhöhen würden.

Der tatsächlich beschlossene Kostenrahmen betrug gem. GR-Beschluss vom 12. Juni 2014 letztendlich 25,54 Mio. Euro inkl. USt. und inkl. Einrichtung. Die deutliche Reduktion der Kosten gegenüber dem Kostenrahmen des Masterplans war einerseits auf berücksichtigte Einsparungsmaßnahmen bei den konkret umzusetzenden Einzelprojekten, vorrangig aber auf den Entfall einzelner Projekte sowie auf die Beschränkung der Kosten für einen ArchitektInnenwettbewerb einzelner Projekte zurückzuführen. Im Falle der Projekte bei denen zurzeit lediglich ArchitektInnenwettbewerbe beschlossen wurden waren somit weitere Kosten für die tatsächliche Umsetzung zu erwarten.

Zur Finanzierung des Gesamtkostenrahmens wurde vom Stadtrechnungshof festgestellt, dass dieser aus dem AOG-Investitionsprogramm 2013-2017 finanziert werden müsste. Dieses AOG-Investitionsprogramm war auf Grund des Stabilitätspaktes mit 100 Mio. Euro begrenzt und konnte auf Grund anderer bereits beschlossener und genehmigter Projekte den Gesamtkostenrahmen für den Ausbau der 13 VS-Standorte nicht mehr bedecken. Es war daher notwendig die im Masterplan enthaltene Prioritätenreihung noch einmal intensiv zu

überarbeiten.

In diesem Zusammenhang stellte der Stadtrechnungshof weiters fest, dass das ursprüngliche, auf Grund des vereinbarten Stabilitätspaktes festgelegte Investitionsvolumen von 100 Mio. Euro auf aktuell 109 Mio. Euro aufgestockt werden musste. Die zusätzlichen Finanzmittel wurden dem Stadtrechnungshof mit Umschichtungen im Haus Graz aus dem Bereich der Holding Graz Services – Bereich Wasser erklärt.

2. Gegenstand und Umfang der Prüfung

2.1. Auftrag und Überblick

Gegenstand der Prüfung war der von der Abteilung für Bildung und Integration, in enger Kooperation mit der Stadtbaudirektion und der GBG erstellte Masterplan für das Schulausbauprogramm 2014 bis 2018. Grund für die Erstellung eines Masterplans für den Schulausbau waren steigende Zahlen bei Schulanfängerinnen und Schulanfängern, sowie der daraus resultierende zunehmende Bedarf an Unterrichtsräumlichkeiten.

Die vorzunehmende Prüfung wurde als Gebarungskontrolle gem. § 3 GO-StRH angelegt und sollte insbesondere folgende Prüfungsfragen beantworten:

- Raumplanerische Aspekte,
- Mengengerüste,
- Qualitätserhebungen der Schulstandorte/Schulgebäude,
- Priorisierung und Planungsstände der Bauprojekte,
- Darstellung der gesetzlichen und pädagogischen Rahmenbedingungen,
- Finanzierungsplanungen und Kontierungen.

Den Schwerpunkt der Prüfung bildete die Frage nach dem Bedarf der im Masterplan Schulen angeführten Baumaßnahmen.

In der Prüfung und Berichterstattung sollte insbesondere auch auf die Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Nachhaltigkeit sowie Gleichstellungsorientierung und dem Prinzip der Energieeffizienz eingegangen werden.

Nicht von der Prüfung umfasst (Nicht-Ziele) waren die folgenden Themen:

- Projektkosten einzelner Schulen,
- Konkrete Finanzierung der einzelnen Bauprojekte.

2.2. Gründe für die Prüfung

Gründe für die vorgenommene Prüfung waren:

- der Antrag des zuständigen Stadtrates sowie
- die Bedeutung und der Gebarungsumfang der geplanten Maßnahme.

Hinzuweisen war weiters auf einen aktuellen Prüfbericht des Rechnungshofes, Reihe Steiermark 2014/7, veröffentlicht im September 2014, der im Zeitraum April bis Juni 2013 die Schulstandortkonzepte bzw. Schulstandortfestlegungen im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in den Ländern Oberösterreich

und Steiermark überprüfte.(Kurzzusammenfassung bzw. Langfassung des Prüfberichtes [hier](#) abrufbar).

2.2.1. Eckdaten des Projekts

Der Masterplan für das Schulausbauprogramm 2014 bis 2018 umfasste Ausbau- und Neubaumaßnahmen an insgesamt 13 Schulstandorten. Die Gesamtkosten wurden dabei mit rd. 69,7 Mio. Euro inkl. USt. und exkl. Einrichtung veranschlagt. Auf Grund des ausgearbeiteten Terminplans für die Umsetzung des geplanten Ausbauprogramms waren zusätzlich rd. 5,5 Mio. Euro für prognostizierte Indexsteigerungen zu berücksichtigen.

3. Berichtsteil

3.1. Gesetzliche Grundlagen

In diesem Kapitel wurden gesetzlichen Grundlagen oder sonstigen Richtlinien umrissen, die die Stadt Graz zur Durchführung von Erweiterungsbauten in Pflichtschulen verpflichteten.

3.1.1. Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004

Seitens der Abteilung für Bildung und Integration wurde der Bedarf der geplanten Maßnahmen mit der Einhaltung der Vorgaben aus dem StPEG 2004 (LGBl 71/2004)¹ unter gleichzeitiger Beachtung des Schulunterrichtsgesetzes, des Schulorganisationsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes begründet.

Nachfolgend wurden auszugsweise die, für die Errichtung und Erhaltung von Volksschulen wichtigsten Rechtsgrundlagen aus dem StPEG 2004 wiedergegeben:

„§6 Errichtungspflicht

Die Errichtung der öffentlichen Volks-, Haupt- und Neuen Mittelschulen sowie der öffentlichen Sonderschulen und der den öffentlichen Volks- oder Hauptschulen, Neuen Mittelschulen oder Polytechnischen Schulen allenfalls anzuschließenden Sonderschulklassen sowie der Polytechnischen Schulen, soweit diese an Pflichtschulen im Sinne dieses Gesetzes angeschlossen sind oder als selbständige Schulen errichtet werden, sowie deren Bestimmung als ganztägige Schulform obliegt den Gemeinden als gesetzlichen Schulerhaltern.

§24 Erhaltung der Pflichtschulen

Im Sinne dieses Gesetzes ist unter Erhaltung von Pflichtschulen die Bereitstellung und Instandhaltung der Schulgebäude und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung der Schulgebäude und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwartin/Schulwart, Reinigungspersonal, Heizerin/Heizer), bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für das Mittagessen zu verstehen. Ferner ist für die Beistellung von Schulärztinnen/Schulärzten sowie an ganztägigen Schulformen für die Beistellung der für die Tagesbetreuung (ausgenommen die Lernzeiten)

¹ in der Fassung LGBl. Nr. 102/2006, LGBl. Nr. 82/2012, Nr. 66/2013

erforderlichen Lehrerinnen/Lehrer, Erzieherinnen/Erzieher oder Freizeitpädagoginnen/Freizeitpädagogen in einer Weise vorzusorgen, dass die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können. Im Übrigen obliegt die Beistellung des erforderlichen Lehrpersonals dem Land.

§25 Gesetzliche Schulerhalter der öffentlichen Volks und Hauptschulen sowie der Polytechnischen Schulen

(1) Die Erhaltung der öffentlichen Volks- und Hauptschulen sowie Neuen Mittelschulen, der diesen Schulen allenfalls angeschlossenen Sonderschulklassen sowie der Polytechnischen Schulen obliegt jener Gemeinde, auf deren Gebiet diese Schulen bestehen.

(2) Expositurklassen von Volksschulen gelten als Bestandteile ihrer Stammschulen, auch wenn sie an einem anderen Orte liegen.

§27 Kostentragung

Die gesetzlichen Schulerhalter haben für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen aufzukommen.

§28 Finanzierung von Schulbauten

Vor Beginn des Schulbaues ist die Finanzierung sicherzustellen.

§49 Beschaffenheit der Liegenschaften und Räume

(1) In jeder Pflichtschule ist eine der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Unterrichts- und Nebenräumen behindertengerecht einzurichten. Entsprechend ist jene Zahl von Unterrichtsräumen, die im Durchschnitt der abgelaufenen wie der nächsten fünf Jahre erforderlich gewesen wären und benötigt werden, damit jeder Klasse ein Unterrichtsraum zukommt.

(2) Jede Schule hat in ihrer baulichen Gestaltung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene zu entsprechen und jene Lehrmittel aufzuweisen, die nach dem Lehrplan für die betreffende Schulart erforderlich sind. In allen Klassenräumen jener Pflichtschulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist ein Kreuz anzubringen, überdies sind als staatliche Symbole zumindest in jedem Klassenraum das Bundeswappen und in jeder Schule ein Bild des Bundespräsidenten anzubringen.

(3) Die Schulen haben nach Tunlichkeit mit einem geeigneten Turn- und Spielplatz und – vor allem die Hauptschulen und Neuen Mittelschulen – mit

einem Turnsaal, ferner nach Bedarf mit einer Schulküche, einer Schulwerkstätte und einem Schulgarten, die Polytechnischen Schulen mit den für den praktischen Unterricht erforderlichen Lehrwerkstätten und Unterrichtsräumen ausgestattet zu sein.

(4) Wohnungen für den Schulleiter und die Lehrer sowie für den Schulwart können inner- oder außerhalb des Schulgebäudes vorgesehen werden.

§50 Richtlinien für die bauliche Gestaltung und Einrichtung der Liegenschaften und Räume

(1) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Landesschulrates, des Landessanitätsrates und der Interessenvertretungen der Gemeinden des Landes Steiermark unter Bedachtnahme auf die baurechtlichen Vorschriften und den jeweiligen Stand der Erkenntnisse der Pädagogik und der Schulhygiene Richtlinien für die bauliche Gestaltung und Einrichtung der im § 49 genannten Liegenschaften und Räume durch Verordnung zu erlassen.

(2) Diese Richtlinien haben Bestimmungen über die Lage und Anlage der Gebäude und der sonstigen Liegenschaften einschließlich der Turn- und Spielplätze und Schulgärten sowie über die Größe, Belichtung, Beleuchtung, Lüftung, Beheizung und Einrichtung der Räume einschließlich der Turnsäle und der sanitären Anlagen zu enthalten.

Aus den oben zitierten gesetzlichen Bestimmungen des StPEG 2004 ergab sich, dass die Stadt Graz für die Errichtung und Erhaltung von Volksschulen und auch für die Kostentragung von geplanten Baumaßnahmen zuständig war.

3.1.2. Steiermärkisches Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz

Hinzuweisen war auch auf das StPOG 2000², in dem im § 5 Abs. 1 die KlassenschülerInnenzahl in Volksschulen mit 25 SchülerInnen beschränkt war:

§ 5 Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Volksschulklasse darf 25 nicht überschreiten, sofern mit den von der Landesregierung über die Bezirksschulräte zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden im Rahmen des Stellenplans das Auslangen gefunden wird, und 10 nicht unterschreiten; aus besonderen Gründen sind Abweichungen hievon zulässig. In Klassen, in denen Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam mit Kindern mit bescheidmäßig festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, soll die Klassenschülerzahl nach Möglichkeit 16 nicht unterschreiten und 24 nicht überschreiten. In einer Integrationsklasse sollen nicht mehr als 5 Kinder

² in der Fassung LGBl. Nr. 101/2006, LGBl. Nr. 72/2009

mit bescheidmäßig festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, wobei auf die Art und das Ausmaß der Behinderung sowie auf das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes Rücksicht zu nehmen ist.

(2) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 10 nicht unterschreiten und 20 nicht überschreiten; mindestens 4 Kinder müssen schulpflichtig sein.

(3) Über die Zahl der Klassen gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates. Die Anhörung des Schulerhalters im Fall des Abs. 1 entfällt, wenn durch die Festlegung der Klassenzahl keine Schulbaumaßnahmen erforderlich werden.

3.2. Standortentwicklungskonzept für die öffentlichen Pflichtschulen der Stadt Graz 2020+

3.2.1. Einleitung

Die Stadt Graz verfügte zum Zeitpunkt der Prüfung als Schulerhalterin im Stadtgebiet über 38 VS, 18 NMS (HS) eine Polytechnische Schule und sechs Sonderschulen. Zusätzlich gab es für die Grundstufe in der Stadt Graz weitere 13 Schulen, zwei Praxisvolksschulen der Pädagogischen Hochschule, vier konfessionelle und sieben sonstige private VS. In der Sekundarstufe I bestanden zusätzlich drei NMS (HS) sowie die Unterstufen von 19 Allgemeinbildenden Höheren Schulen.

Zentrales Planungsdokument der Fachabteilung für die Darstellung von Bedarf und Ausbauerfordernissen der öffentlichen Pflichtschulen stellte das mit Jänner 2013 datierte „Standortentwicklungskonzept für die öffentlichen Pflichtschulen der Stadt Graz 2020+“ (kurz „Standortentwicklungskonzept 2020+“) dar.

Das Standortentwicklungskonzept 2020+ umfasste Erhebungen hinsichtlich bestehendem und erforderlichem Raumbedarfs an VS und NMS die im direkten Einflussbereich der Stadt Graz lagen. Da der aus dem Standortentwicklungskonzept 2020+ abgeleitete Masterplan lediglich Ausbaumaßnahmen im Bereich der VS der Stadt Graz vorsah, beschränkte sich auch der Stadtrechnungshof im Zuge seiner Prüfung nur auf diese Thematik, wobei jedoch darauf hinzuweisen war, dass an einigen Schulstandorten VS und NMS angesiedelt waren und eine strikte Trennung der Ausbaumaßnahmen nicht durchgängig möglich war.

Die folgende Grafik zeigte einen aktuellen Überblick über die in der Stadt Graz vorhandenen VS-Standorte, d.h. sowohl öffentliche als auch private VS.

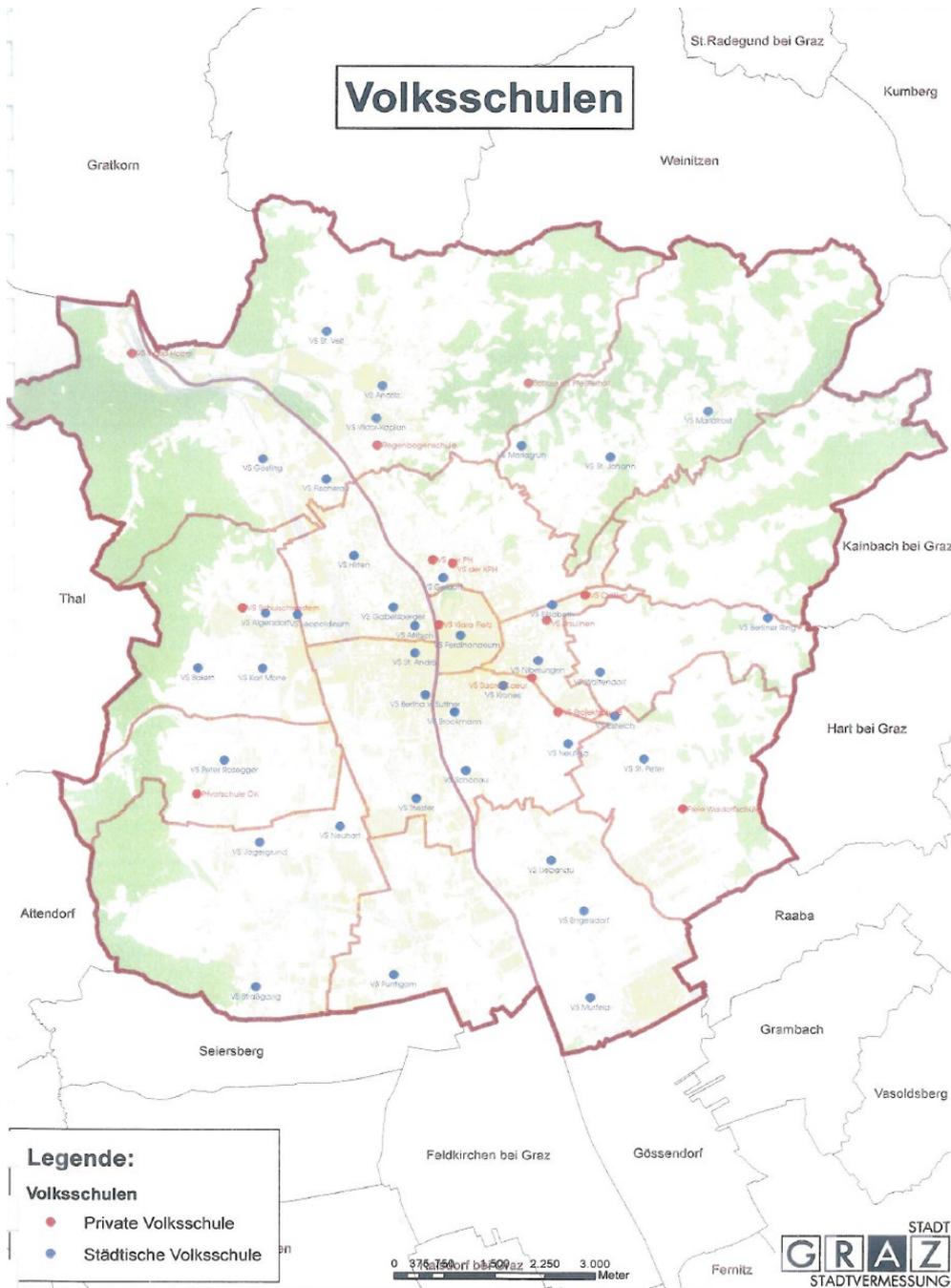


Abbildung 1: Standorte Volksschulen
 Quelle: Standortentwicklungskonzept 2020+ ABI

Nach Bezirken gegliedert zeigte sich für das Schuljahr 2013/2014 folgendes Bild hinsichtlich der Verteilung der öffentlichen VS im Stadtgebiet der Stadt Graz, inkl. Anzahl der Klassen in den jeweiligen Schulstufen:

Bezirk	Schule	Schulstufen					
		VSKL	erste	zweite	dritte	vierte	Klassen
I. Innere Stadt	VS Ferdinandeum	0	2	2	2	2	8
II. St. Leonhard	VS Elisabeth *)	0	1	1	0	0	2
	VS Nibelungen	0	2	2	3	2	9
III. Geidorf	VS Geidorf	0	3	3	3	3	12
IV. Lend	VS Afritsch	0	3	3	3	2	11
	VS Gabelsberger	0	3	3	3	3	12
	VS Hirten	0	3	2	1	2	8
V. Gries	VS Bertha von Suttner	0	2	2	2	2	8
	VS St. Andrä	0	2	2	2	2	8
	VS Triester	0	3	3	3	3	12
VI. Jakomini	VS Brockmann	0	2	2	3	3	10
	VS Krones	0	3	2	3	2	10
	VS Neufeld	0	2	2	2	2	8
	VS Schönau	1	3	3	2	2	11
VII. Liebenau	VS Engelsdorf	0	2	2	3	2	9
	VS Liebenau	0	2	3	2	2	9
	VS Murfeld	0	2	2	2	2	8
VIII. St. Peter	VS Eisteich	0	2	2	3	3	10
	VS St. Peter	0	3	2	3	2	10
IX. Waltendorf	VS Berliner Ring	0	2	2	2	2	8
	VS Waltendorf	0	4	3	3	3	13
XI. Mariatrost	VS Mariagrün	0	3	2	2	2	9
	VS Mariatrost	0	2	3	2	2	9
	VS St. Johann	0	1	1	1	1	4
XII. Andritz	VS Andritz	0	3	3	3	3	12
	VS St. Veit	0	2	2	2	2	8
	VS Viktor Kaplan	0	3	3	3	3	12
XIII. Gösting	VS Fischerau	0	3	3	2	2	10
	VS Gösting	0	2	2	2	2	8
XIV. Eggenberg	VS Algersdorf	0	2	2	2	2	8
	VS Baiern	0	2	2	2	2	8
	VS Karl Morre	0	2	2	2	3	9
	VS Leopoldinum	0	2	2	2	2	8
XV. Wetzelsdorf	VS Peter Rosegger	0	3	3	3	3	12
XVI. Straßgang	VS Jägergrund	1	4	4	4	3	16
	VS Neuhart	0	2	2	2	2	8
	VS Straßgang	0	2	2	2	2	8
XVII. Puntigam	VS Puntigam	0	3	2	2	2	9
Summe		2	92	88	88	84	354

*) Expositur Berliner Ring

3.2.2. Feststellung der Ausbauerfordernisse im Standortentwicklungskonzept 2020+

Die Feststellung der Ausbauerfordernisse im Standortentwicklungskonzept 2020+ erfolgte seitens der Abteilung für Bildung und Integration in zwei Schritten.

1. Erhebung des tatsächlich vorhandenen Raumstandards und
2. Entwicklung der standortbezogenen Schülerinnenzahlen (Standortprognose).

Aufbauend auf diesen beiden Planungsebenen wurden die aus Sicht der Abteilung für Bildung und Integration notwendigen Ausbauerfordernisse je Standort, sowie eine Priorisierung dieser Ausbauerfordernisse abgeleitet.

Zur Beurteilung des vorliegenden Standortentwicklungskonzeptes 2020+ setzte der Stadtrechnungshof das Vorliegen folgender Elemente für eine angemessene Planungs- und Entscheidungsgrundlage voraus:

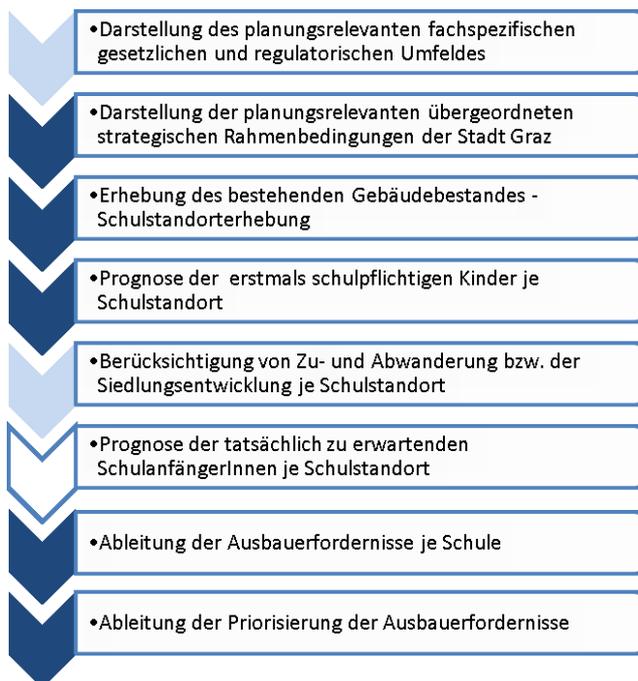


Abbildung 2: Planungs- und Entscheidungsgrundlagen

Quelle: StRH

Legende:	
	Planungsrelevantes Element lag im Standortentwicklungskonzept 2020+ vor
	Planungsrelevantes Element wurde im Standortentwicklungskonzept 2020+ nicht genannt, lag aber in einem gesonderten Dokument vor
	Zum planungsrelevanten Element gab es keine Aussagen im Standortentwicklungskonzept 2020+ und es lag keine Dokumentation vor

3.2.2.1. Darstellung des planungsrelevanten fachspezifischen gesetzlichen und regulatorischen Umfeldes

Die planungsrelevanten gesetzlichen Grundlagen sowie Aussagen zu pädagogischen Rahmenbedingungen wurden im vorliegenden Standortentwicklungskonzept 2020+ nicht dargestellt. Aussagen hierzu fanden sich im Masterplan für das Schulausbauprogramm 2014-2018, der am 10. Juni 2014 als Informationsbericht dem vorberatenden Gemeinderatsausschuss für Bildung, Integration und Sport vorgelegt wurde.

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- die Darstellung des fachspezifischen gesetzlichen und regulatorischen Umfeldes in das Standortentwicklungskonzept 2020+ aufzunehmen um sämtliche Planungsgrundlagen in diesem Dokument gesammelt darzustellen.

3.2.2.2. Darstellung der planungsrelevanten übergeordneten strategischen Rahmenbedingungen der Stadt Graz

Das vorliegende Standortentwicklungskonzept 2020+ hatte mit den übergeordneten Zielsetzungen des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK 4.0, GR-Beschluss am 28. Februar 2013) der Landeshauptstadt Graz in Einklang zu sein.

In § 28 der Verordnung zum STEK 4.0 wurde hierzu folgendes bestimmt:

„(1) Flächenvorsorge für zukünftige Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen.

(2) Festlegung neuer Pflichtschulstandorte in Abstimmung auf die Bevölkerungsverteilung und unter Berücksichtigung der fuß- und radläufigen sowie ÖV-gebundenen Erreichbarkeit.“

Zum Absatz (1) zur Flächenvorsorge wurden in den vertiefenden Betrachtungen zum STEK 4.0 keine zusätzlichen Erläuterungen vorgenommen.

Absatz (2) des Verordnungstextes war in den vertiefenden Betrachtungen zum STEK 4.0 in eine Reihe von Zielen und Maßnahmen, wie im Anschluss dargestellt, eingebettet:

ALLGEMEINE ZIELE	MASSNAHMEN / ALLGEMEINE MASSNAHMEN
Sicherung einer ausreichenden Versorgung mit Pflichtschulplätzen und deren Erreichbarkeit	Festlegung neuer Pflichtschulstandorte in Abstimmung auf die Bevölkerungsverteilung und unter Berücksichtigung der fuß- und radläufigen sowie ÖV-gebundenen Erreichbarkeit
	Erhöhung der Zahl der Volksschulplätze in den Bezirken Lend und Gries
	Weiterer Ausbau von Nachmittagsbetreuungseinrichtungen
Optimale Einbindung bestehender und künftiger Schulstandorte in die Stadtstruktur	Bestmögliche Erschließung durch den ÖPNV sowie durch Fuß- und Radwege, entsprechend geeignete Standortwahl bei Schulneubau
	Öffnung von Schulhöfen und Schulsportplätzen außerhalb der Schulzeiten (n.v.)
Abbau von Barrieren und Sicherung der Chancengleichheit für den Besuch von Pflichtschulen für alle SchülerInnen	Berücksichtigung der barrierefreien Ausführung bei allen Schulneu- und Umbauten
	Sicherung eines diskriminierungsfreien Zugangs im Rahmen von Pilotprojekten in ausgewählten Grazer Volks- und Hauptschulen
	Erhalt und weiterer Ausbau von Schulsozialarbeit; insbesondere in den Bezirken Gries, Lend und Eggenberg
	Sprachförderung für Kinder mit Migrationshintergrund
Bauliche Aufwertung der Schulgebäude und der schulzugehörigen Freiflächen	Umsetzung der im Schulbauprogramm festgelegten Standards für bestehende und neue Schulstandorte
	Anhebung der Energieeffizienz im Schulbau, Orientierung an hohen Standards
	Adaptierung der Schulgebäude/-flächen für einen ganztägigen Aufenthalt
	Sicherstellung/Schaffung von qualitativ hochwertigen Schulhöfen
	verstärkte Nutzung nahe liegender öffentlicher Grünflächen im Falle unzureichender Freiflächen im Bestand

Abbildung 3: STEK 4.0 - Ziele und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Stadt Graz als Bildungsstandort
Quelle: STEK 4.0 – Vertiefende Betrachtungen

Das vorliegende Standortentwicklungskonzept 2020+ verwies auf den STEK 4.0 und leitete aus diesem die Zielsetzungen für das Standortentwicklungskonzept 2020+ ab.

Der Stadtrechnungshof nahm im Zuge der Prüfung weiters in die öffentlich verfügbaren Ergebnisse der letzten Bevölkerungsbefragung des Grazer Modells der Lebensqualitätsindikatoren (LQI) Einsicht.

Auf der Homepage der Stadtbaudirektion³ wurden das Modell und sein Zweck wie folgt beschrieben:

„Das LQI-mOdel Graz informiert kleinräumig ausgehend vom Punkt bis zur Fläche über städtebauliche, demografische und gesellschaftliche

³ Siehe [LQI-mOdel Graz](#) bzw. [LQI-Ergebnisse 2013](#)

Situationen. Auf Basis der zur Verfügung stehenden objektiven Informationen und den subjektiven Meinungen der Bevölkerung werden LebensQualitätsIndikatoren (LQI) zu einem Rauminformationssystem für Planung und Evaluierung rechtlicher, sozialer und städtebaulicher Interventionen.“

Die folgende Übersichtskarte zum Themenbereich Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen fasste das Ergebnis der Befragung im Jahr 2013 zur subjektiven Lebensqualität grafisch zusammen. Grün eingefärbte Befragungszonen stellten keinen, gelbe einen geringen und orange einen mäßigen Handlungsbedarf in diesem Themenbereich dar.

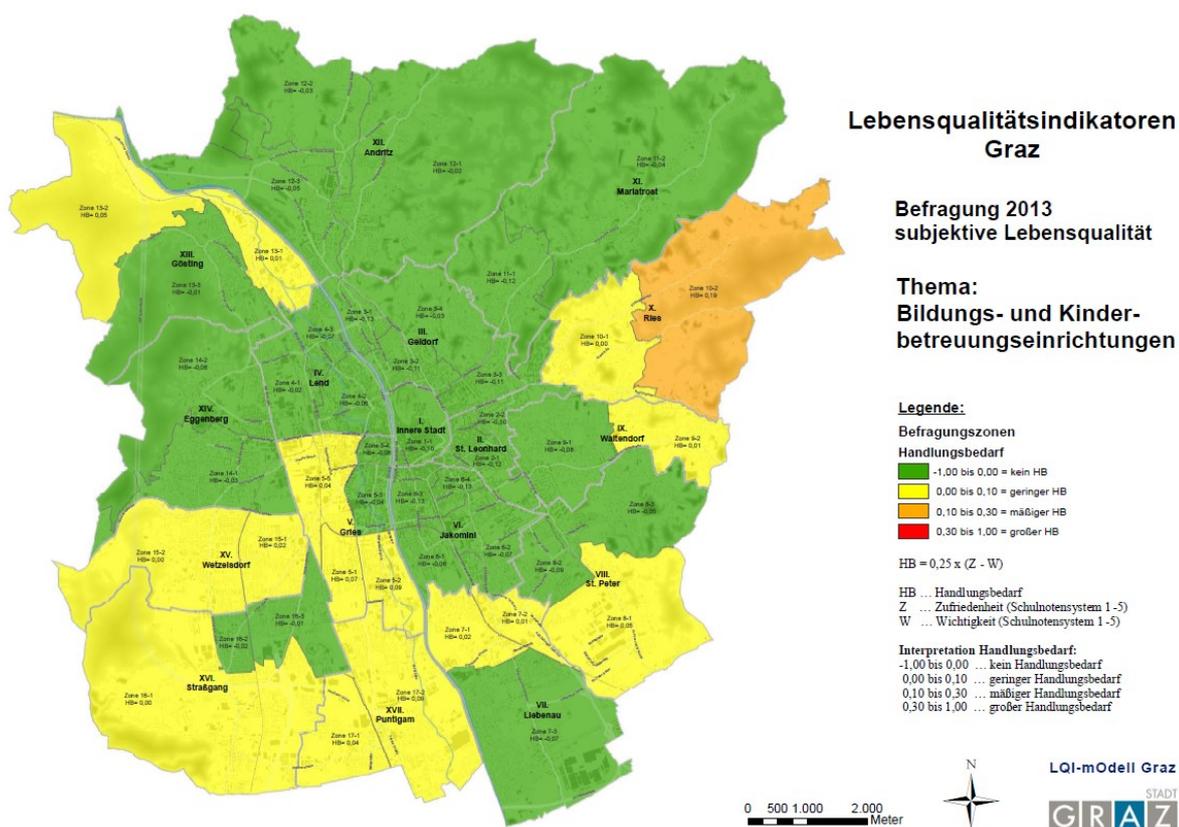


Abbildung 4: LQI – Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen
Quelle: LQI-Umfrage 2013, [Ergebnisse Graz gesamt](#)

Der Themenbereich Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen gliederte sich in zehn, in der folgenden Tabelle dargestellte Elemente. Wie aus dem Verhältnis aus Erwartung und Erfüllung für das Jahr 2013 ersichtlich, entstand ein Großteil des in der obigen Kartenansicht dargestellten Handlungsbedarfs aus dem Bereich „Möglichkeiten zu Erwachsenenbildung“.

Die beiden Bereiche zum „Angebot und der Erreichbarkeit von Pflichtschulen (6

bis 10 Jahre)“, die für das Standortentwicklungskonzept 2020 von Relevanz waren, zeigten eine negative Abweichung und somit keinen Handlungsbedarf.

6.55 Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen in Ihrem Wohnumfeld/Stadtteil

Bildung und Kinderbetreuung	2013			2009			Entw. Erwartung 2009/2013	Entw. Erfüllung 2009/2013
	Erwartung ¹	Erfüllung ²	Abweichung	Erwartung ¹	Erfüllung ²	Abweichung		
Angebot und Erreichbarkeit an Kinderkrippen	48,8	46,5	+ 2,3	40,9	30,1	+ 10,8	+ 7,9	+ 16,4
Angebot und Erreichbarkeit an Tagesmüttern und Tagesvätern	41,2	33,9	+ 7,3	35,4	23,4	+ 12,0	+ 5,8	+ 10,5
Angebot und Erreichbarkeit von Kindergärten	55,7	59,8	- 4,1	47,4	45,0	+ 2,4	+ 8,3	+ 14,8
Angebot und Erreichbarkeit von Kindergärten zu Fuß	53,7	54,4	- 0,7	47,4	45,0	+ 2,4	+ 6,3	+ 9,4
Angebot und Erreichbarkeit von Horten und schulischer Nachmittagsbetreuung	48,6	43,9	+ 4,7	41,4	33,2	+ 8,2	+ 7,2	+ 10,7
Angebot und Erreichbarkeit von Pflichtschulen (6 bis 10 Jahre)	58,2	63,7	- 5,5	52,7	50,8	+ 1,9	+ 5,5	+ 12,9
Angebot und Erreichbarkeit von Pflichtschulen (6 bis 10 Jahre) zu Fuß	56,1	56,7	- 0,6	52,7	50,8	+ 1,9	+ 3,4	+ 5,9
Angebot und Erreichbarkeit von Pflichtschulen (11 bis 15 Jahre)	56,0	53,3	+ 2,7	52,7	50,8	+ 1,9	+ 3,3	+ 2,5
Angebot und Erreichbarkeit von Höheren Schulen (ab 15 Jahren)	56,3	50,6	+ 5,7	52,6	44,3	+ 8,3	+ 3,8	+ 6,3
Möglichkeiten zur Erwachsenenbildung	57,9	38,3	+ 19,6	45,2	28,7	+ 16,5	+ 12,7	+ 9,6

¹ Prozent, die Wichtigkeit mit 1 - sehr wichtig oder 2 - wichtig angegeben haben

² Prozent, die Zufriedenheit mit 1 - sehr zufrieden oder 2 - zufrieden angegeben haben

Abbildung 5: Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Wohnumfeld/Stadtteil,
Quelle: LQI-Umfrage 2013, [Ergebnisse Graz gesamt](#)

Die LQI Studie zeigte weiters, dass dem Themenbereich Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, im Vergleich zu den anderen zehn Themenbereichen in der Befragung 2013, die niedrigste Wichtigkeit beigemessen wurde. Andererseits wurde die Zufriedenheit in diesem Themenbereich höher als seine Wichtigkeit eingeschätzt.

Eine tiefere Analyse dieser Ergebnisse war nicht Teil des vorliegenden Berichtes, allgemein erschien aber, dass aus Sicht der BürgerInnen zum Zeitpunkt der LQI-Erhebung in diesem Bereich kein Handlungsbedarf gegeben war, während die im Standortentwicklungskonzept 2020+ vertretene Sicht der Fachabteilung, sowohl auf Grund von bestehenden Mängeln als auch auf Grund zu erwartender zukünftiger Entwicklungen eine andere war.

3.2.2.3. Erhebung des bestehenden Gebäudebestandes - Schulstandorterhebung

Als gemeinsame Basis für Raumstandards wurde in Kooperation mit den Bezirksschulinspektoren ein Raumstandard als anzustrebendes Optimum erarbeitet. Für die in diesen Raumstandards definierten Raumgrößen gab es keine gesetzlichen Vorgaben. Die im § 50 des StPEG 2004 angeführten, von der Landesregierung zu verordnenden Richtlinien über die bauliche Gestaltung und Einrichtung der Liegenschaften und Räume wurden bis zur Fertigstellung des Berichts nicht erlassen.

Die gängige Praxis der letzten Jahre seitens der zuständigen Fachabteilung der Steiermärkischen Landesregierung war es, im Zuge von Raumsituationserhebungen festgestellte Fehlbestände aufzulisten und die zur Beseitigung dieser Fehlbestände notwendigen Baumaßnahmen, unter Berücksichtigung von definierten Mindeststandards, vorzugeben.

Dies konnte bis zur Vorgabe eines kompletten Raum- und Funktionsprogramms mit definierten Raumgrößen führen, wenn die zur Verfügung stehenden Unterrichtsräumlichkeiten nicht den Mindeststandards entsprachen. Anzumerken war auch, dass das anzustrebende Optimum standortabhängig und auf Grund der bereits bestehenden Gegebenheiten nicht immer zu erreichen war.

Als Basis für die Festlegung von Mindeststandards betreffend Raumgrößen, Raumformen oder Raumhöhen wurden auch die Richtlinien für den Schulbau des Österreichischen Instituts für den Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) herangezogen.

Die Erfüllung bzw. Nichterfüllung des vorgegebenen optimalen Raumstandards und das Vorhandensein oder der Fehlbestand notwendiger Räumlichkeiten wurde von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung für Bildung und Integration im Jahr 2011 auf Grund von Begehungen vor Ort an sämtlichen Schulstandorten der öffentlichen Pflichtschulen der Stadt Graz, d.h. VS und NMS, erhoben und in einer Bewertungsmatrix erfasst und bewertet.

Die von der Abteilung für Bildung und Integration dargestellten Kategorien unterteilten sich dabei in Ober- und Unterkategorien, wobei jede der Unterkategorien einzeln erfasst und bewertet wurde. In den Oberkategorien fand eine verdichtete Bewertung der jeweiligen Unterkategorien statt.

Kategorien für VS⁴:

Oberkategorien	Unterkategorien
SchülerInnenräume:	Klassenräume, Gruppenräume, Kleingruppenraum, Einzelunterrichtsraum
Sonderunterrichtsräume:	Kreativräume, Medien- und Mehrzweckraum, Kleinküche für Kinder, Bibliothek
LehrerInnenräume:	Direktionskanzlei, LehrerInnenarbeitsräume, Lehrmittelwerkstätte, Besprechungszimmer
Turn- und Bewegungsräume:	Turnsaal, Turngeräteraum, 2 Umkleiden, 2 Waschräume, LehrerInnenumkleide, Pausenhalle bzw. Aula.
GTS-Räume:	Ausspeisungsküche, Lagerraum, Speise- u. Freizeitraum, Umkleide Personal, Freizeiträume.
Freiflächen:	Freisportanlage mit Hartplatz, Rasenfläche.
Nebenräume:	Arzt-/Ärztinnenraum, Pflegeraum, SchülerInnengarderobe, Schulwartraum, Sozialraum (Reinigungspersonal), Archivraum, Lagerraum, Putzmittelraum je Geschoß, Geräteraum für SchulwartIn, Sanitäranlagen SchülerInnen, Sanitäranlagen LehrerInnen
Barrierefreiheit:	k.A. ⁵

Flächen für sonstige Bereiche wie z.B. Verkehrsflächen, Energiezentrale, EDV oder Heizraum wurden ohne Bewertung erfasst.

Die Auswertungen zum SOLL-IST Vergleich erfolgten in einem ersten Arbeitsschritt rein quantitativ, d.h. es wurden die IST-Flächen den theoretisch vorgegebenen SOLL-Flächen der Raumstandards für VS bzw. NMS gegenübergestellt. Im Anschluss erfolgte eine qualitative Bewertung der einzelnen Ergebnisse in einem internen Arbeitskreis der Abteilung für Bildung und Integration.

Das endgültigen Ergebnis der Auswertungen zu den 56 VS- und NMS-Standorten wurden im Standortentwicklungskonzept 2020+ zusammengefasst und in den oben dargestellten Oberkategorien (Nebenräume wurden nicht dargestellt) mittels vier Erfüllungsgraden dargestellt.

Erfüllungsgrad	Abweichung von der SOLL-Vorgabe	Farbcode
erfüllt	Abweichung vom SOLL 0% bis 25%	
leichter Mangel	Abweichung vom SOLL 26% bis 50%	
grober Mangel	Abweichung vom SOLL 51% bis 75%	
unerfüllt	Abweichung vom SOLL 76% bis 100%	

⁴ Für die NMS gab es auf Grund des anderen Schultyps einige wenige zusätzliche zu bewertende Unterkategorien.

⁵ Die Barrierefreiheit wurde generell bewertet.

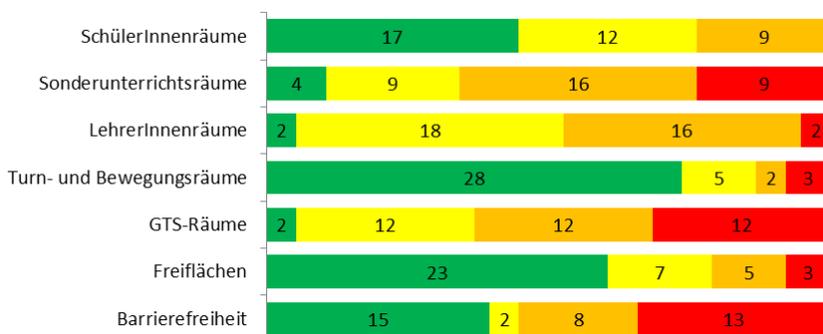
Es wurden insgesamt 56 Schulstandorte, d.h. 38 VS-Standorte und 18 Standorte von NMS ausgewertet, wobei anzumerken war, dass bei einigen Schulstandorten die Standorte für VS und NMS ident waren.

Ergebnisse der Schulstandorterhebungen:

Schulstandortauswertung VS und NMS (56 Standorte)



Schulstandortauswertung VS (38 Standorte)



Schulstandortauswertung NMS (18 Standorte)



Abbildung 6: Auswertung Schulstandorte,
Quelle: Standortentwicklungskonzept 2020+

Um die Zweckmäßigkeit und Verlässlichkeit dieser Planungsgrundlage zu über-

prüfen sichtete der Stadtrechnungshof den Kriterienkatalog und die jeweiligen Beurteilungsindikatoren. In einem zweiten Schritt beging der Stadtrechnungshof vier willkürlich ausgewählte Schulstandorte um die Ergebnisse der von der Abteilung für Bildung und Integration durchgeführten Schulstandorterhebung nachzuvollziehen.

Der Kriterienkatalog war für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar und plausibel. Zur Auswertung der Kriterien wurde im Zuge der Prüfung festgestellt, dass in der Oberkategorie „SchülerInnenräume“ das größte Defizit, nämlich das Fehlen von Räumlichkeiten im Bereich der Unterkategorien „Gruppenräume, Kleingruppenräume sowie Einzelunterrichtsräume“ zu verzeichnen war. Dies wurde von den Mitarbeitern des Stadtrechnungshofes auch im Zuge der Begehung an vier ausgewählten Schulstandorten festgestellt.

3.2.2.4. Barrierefreiheit

Zum Thema Barrierefreiheit wurde im Laufe der Prüfung durch den Stadtrechnungshof festgestellt, dass diese im Zuge der Erhebungen zum Standortentwicklungskonzept 2020+ nur generell, d.h. ohne tiefergehende Begründung, bewertet wurde.

Lt. Auswertung auf Grund der Standorterhebungen durch die Abteilung für Bildung und Integration wurden von insgesamt 56 Schulstandorten (38 VS und 18 NMS) 19 Schulstandorte (15 VS und 4 NMS) als barrierefrei eingestuft.

Bei den restlichen 37 Schulstandorten (23 VS und 14 NMS) wurde in 17 Fällen (13VS und 4 NMS) festgestellt, dass die Vorgaben der Barrierefreiheit unerfüllt und bei den übrigen Fällen nur bedingt erfüllt waren.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Barrierefreiheit an den öffentlichen Pflichtschulen der Stadt Graz bei den aktuell stattgefundenen umfangreichen Umbauten bzw. Neubauten berücksichtigt wurden. Er wies aber darauf hin, dass eine völlige Barrierefreiheit an allen öffentlichen Pflichtschulen vor allem in Bestandsgebäuden, die zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vom Ausbauprogramm betroffen waren, in absehbarer Zukunft nicht erreicht werden würde.

Seitens des Stadtrechnungshofes fanden keine eigenen Erhebungen hinsichtlich der Barrierefreiheit an den öffentlichen Pflichtschulen der Stadt Graz statt, das Ergebnis der Standorterhebung der Abteilung für Bildung und Integration wurde zur Kenntnis genommen.

Der Stadtrechnungshof empfahl

- im kommunalen Aktionsplan der Stadt Graz zur Umsetzung der UN-Konventionsziele⁶ jene Schulstandorte, an denen in absehbarer Zukunft eine Barrierefreiheit nicht gewährleistet werden könne, zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Abteilung für Bildung und Integration

Die Barrierefreiheit aller Schulen ist seit Jahren ein mittel-, bzw. langfristiges Ziel der Abteilung für Bildung und Integration. Die zeitliche Realisierung der dazu notwendigen Ausbaumaßnahmen ist durch die finanziellen Rahmenbedingungen vorgegeben.

Das Ziel der ersten Etappe im Ausbauplan ist es, mindestens 1 Standort / Stadtteil barrierefrei je Schultyp zu adaptieren.

3.2.2.5. *Prognose der erstmals schulpflichtigen Kinder je Schulstandort*

Die Ableitung der quantitativen Ausbauerfordernisse durch die Abteilung für Bildung und Integration fußte in einem ersten Schritt auf einer Prognose der SchulanfängerInnen der Schuljahre 2013/2014 bis 2018/2019. Diese Prognose basierte auf einer Auswertung der Wohnbevölkerung gemäß ZMR mit Stand Oktober 2012, wobei jede Adresse dem Einzugsgebiet genau einer Schule zugewiesen wurde. Durch diese Berücksichtigung des Einzugsgebietes von Schulen in der Prognose wurden folgende, im STEK 4.0 festgelegte Anforderungen, erfüllt:

- Berücksichtigung der Bevölkerungsverteilung,
- Berücksichtigung der Erreichbarkeit zu Fuß, per Rad und mittels öffentlichem Verkehr.

Dieser gewählte Ausgangspunkt für eine Prognose erschien aus Sicht des Stadtrechnungshofes zweckmäßig.

Der Stadtrechnungshof konnte die im Standortentwicklungskonzept 2020+ dargestellten Prognosewerte nicht zu den dahinter liegenden Detailauswertungen aus dem ZMR abstimmen, da die Abteilung für Bildung und Integration diese historischen Daten nicht aufbewahrt hatte.

Zur Beurteilung der Qualität der Prognose stellte der Stadtrechnungshof der Prognose der SchulanfängerInnen gemäß ZMR für 2013/2014 und 2014/2015 die ZMR-Istwerte gegenüber. Weiters ließ der Stadtrechnungshof die ZMR-

⁶ GR-Beschluss vom 3. Juli 2014 „[Bekanntnis der Stadt Graz zum Abbau von Barrieren im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen](#)“.

Prognoseauswertung mit Datenstand Mai 2014 erneut durchführen, um diese gegen die Prognose vom Oktober 2012 abzustimmen. Schwankungen von bis zu +/- 5% wurden erwartet und als tolerierbar angesehen.

Überprüfung der Prognosegenauigkeit gegen Ist / aktualisierte Prognose SchulanfängerInnen in Graz

	Prognosestand		Ist gem. ZMR ^b 2014	Differenz	Prognose zu Ist (in %)
	Okt. 2012 ^a				
2013/2014	2.248		2.210	-1,7%	
2014/2015	2.384		2.386		0,1%

	Prognosestand		Differenz	Prognose zu Ist (in %)
	Okt. 2012 ^a	Mai 2014 ^c		
Prognose für 2015/2016	2.339	2.295	-1,9%	
Prognose für 2016/2017	2.625	2.586	-1,5%	
Prognose für 2017/2018	2.530	2.433	-3,8%	
Prognose für 2018/2019	2.500	2.450	-2,0%	
Prognose für 2019/2020	keine Daten	2.541		

Quelle: ZMR, ABI, STRH

a) Datenstand des ZMR, der in das Standortentwicklungskonzept für die öffentlichen Pflichtschulen der Stadt Graz 2020+ vom Jänner 2013 eingeflossen ist.

b) Ist Datenstand des ZMR Mai 2014

c) erneut durchgeführte Prognose gem. a) auf Basis des ZMR Datenstandes vom Mai 2014

Die sehr geringen Abweichungen zwischen der Prognose vom Oktober 2012 auf Basis des ZMR und den ZMR-Ist Werten vom Mai 2014 sowie die ebenfalls tolerierbaren Abweichungen zwischen der Prognose zum Oktober 2014 und der aktuelle Prognose für die nächsten fünf Jahre ließen den Schluss zu, dass diese Prognose von SchulanfängerInnen auf Basis von ZMR Daten einen ausreichend verlässlichen Ausgangspunkt für das Standortentwicklungskonzept 2020+ darstellte.

Die vorliegenden Prognosen auf Basis des ZMR zeigten zu beiden verfügbaren Prognoseständen für das Jahr 2016/2017 einen sprunghaften Anstieg der SchulanfängerInnen auf 2.625 (=+286) bzw. auf 2.586 (=+291) Kinder, der sich in den Folgejahren des Prognosezeitraumes wieder auf 2.500 (= -95-30) bzw. 2.541 (= -153+17+91) Kinder reduzierte.

Jährliche Veränderung der SchulanfängerInnen in Graz

	Prognosestand Okt. 2012 ^a	Ist gem. ZMR ^b 2014
von 2013/2014 auf 2014/2015	136	176
	Prognosestand	
	Okt. 2012 ^a	Mai 2014 ^c
von 2014/2015 auf 2015/2016	-45	-91
von 2015/2016 auf 2016/2017	286	291
von 2016/2017 auf 2017/2018	-95	-153
von 2017/2018 auf 2018/2019	-30	17
von 2018/2019 auf 2019/2020	keine Daten	91

a) Datenstand des ZMR, der in das Standortentwicklungskonzept für die öffentlichen Pflichtschulen der Stadt Graz 2020+ vom Jänner 2013 eingeflossen ist.

b) Ist Datenstand des ZMR Mai 2014

c) erneut durchgeführte Prognose gem. a) auf Basis des ZMR Datenstandes vom Mai 2014

Der Stadtrechnungshof stellte weiters die prognostizierten Zuwächse von SchulanfängerInnen zwischen 2013/14 und 2016/2017, dem Jahr mit den höchsten SchulanfängerInnenzahlen im Prognosezeitraum, sowie zwischen 2013/14 und 2018/2019, dem letzten Prognosejahr, beider Prognosestände nach Bezirken gegenüber, um etwaige strukturelle Verschiebungen zwischen den Prognoseständen indikativ darzustellen.

Der grundlegende Trend wachsender SchulanfängerInnenzahlen des Prognosestandes Oktober 2012 konnte auch im Prognosestand Mai 2014 festgestellt werden. In der bezirksweisen prozentuellen Betrachtung des Zuwachses bis zum Prognosejahr 2016/2017 bzw. bis zum Prognosejahr 2018/2019 zeigten sich leichte Verschiebungen zwischen den Bezirken.

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- sämtliche prognoserelevanten Detailunterlagen sowie eine für Dritte nachvollziehbare Darstellung wesentlicher Schritte und Entscheidungen in einem Kanzleiakt zu führen;
- die Prognostizierung von SchulanfängerInnenzahlen regelmäßig auf Basis aktueller ZMR Daten durchzuführen, Veränderungen dokumentierter Weise zu analysieren und eventuell notwendige Handlungen abzuleiten.

3.2.2.6. Berücksichtigung von Zu- und Abwanderung bzw. der Siedlungsentwicklung je Schulstandort

Die Bevölkerungsentwicklung sowie Zu- und Abwanderungsbewegungen wurden von der Fachabteilung als schwer einschätzbare Faktoren im Standortentwicklungskonzept 2020+ bei der Prognose der Entwicklungen der SchülerInnenzahlen nicht berücksichtigt. Im Bewusstsein der niedrigen Prognosegenauigkeit von Mittel- und Langfristprognosen sah der Stadtrechnungshof dennoch die Notwendigkeit, wie bei jeder Investition, Aussagen über den Bedarf für den durchschnittlichen Investitionszyklus von Schulgebäuden zu treffen.

Der Stadtrechnungshof nutzte externe Quellen, um die Einflüsse der Bevölkerungsentwicklung sowie von Zu- und Abwanderungen auf das vorliegende Konzept zu beurteilen. Die Wanderungsstatistik der Statistik Austria wies für Graz im Jahr 2012 einen positiven Wanderungssaldo aus.

Wanderungsstatistik 2012

Graz (Stadt)	Zuzüge	Wegzüge	Wanderungssaldo
Wanderungen mit dem Ausland	6.795	4.840	1.955
Wanderungen innerhalb Österreichs	12.229	10.987	1.242
Wanderungen insgesamt	19.024	15.827	3.197

Quelle: Statistik Austria, Wanderungen 2012 nach Politischen Bezirken bzw. Wiener Gemeindebezirken

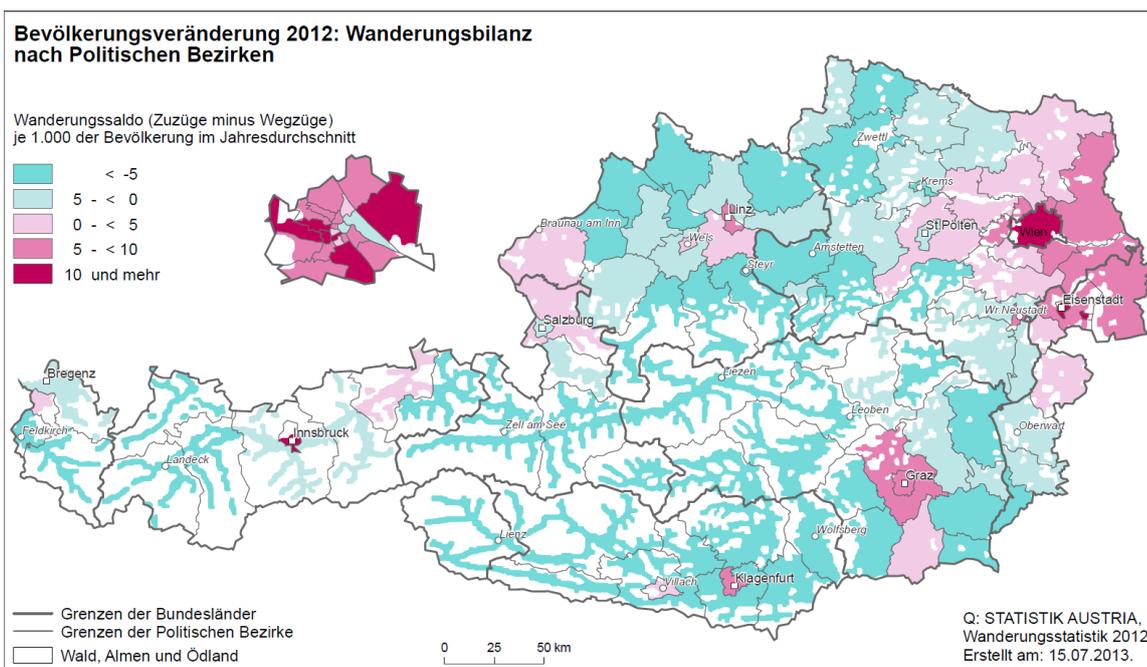


Abbildung 7: Wanderungsbilanz nach politischen Bezirken, Quelle: Statistik Austria

Die Bevölkerungsprognose für die Landeshauptstadt Graz 2012 – 2031 zeigte eine Steigerung der Bevölkerung mit Hauptwohnsitz in Graz bis 2031 auf etwa 290.000 Menschen. Graz würde auch in Zukunft eine „junge“ Stadt bleiben.

Das Durchschnittsalter steige hier zwischen 2011 und 2031 bloß von 40,9 auf 42,3 Jahre an. In der gesamten Steiermark war hingegen ein Anstieg von 42,6 auf 46,3 Jahre zu erwarten. Grund dafür waren die bis zum Jahr 2030 steigenden Geburtenzahlen. Die Zuwanderung nach Graz würde einerseits die Bevölkerung jung halten und auch zu mehr Geburten führen.

Jedenfalls war im gesamten Projektionszeitraum ab 2011 mit positiven Geburtenbilanzen zu rechnen.

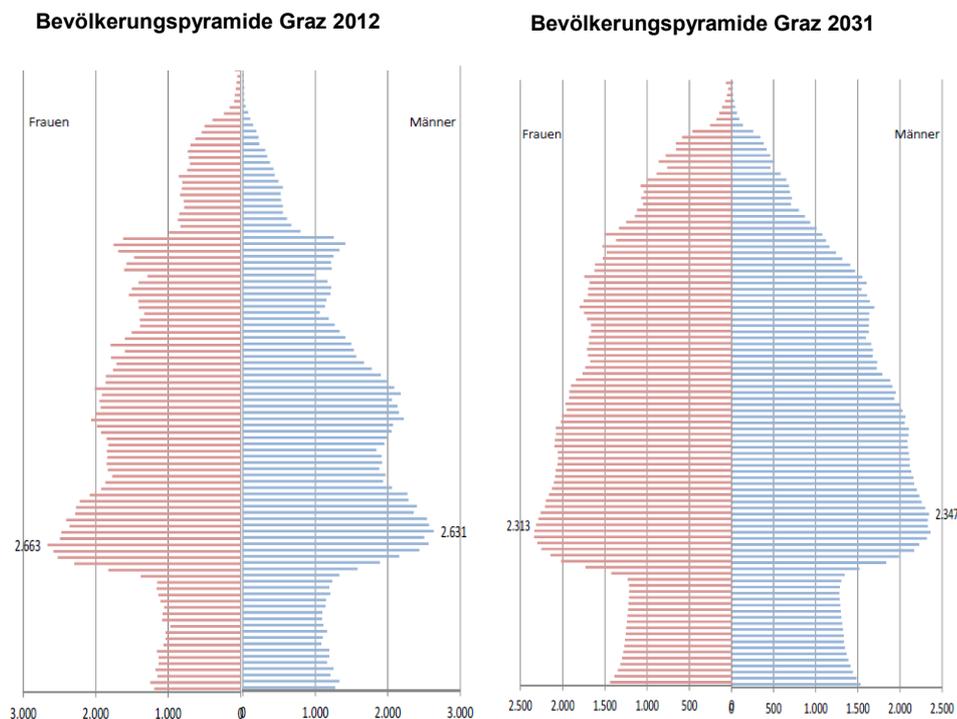


Abbildung 8: Bevölkerungspyramiden Graz 2012 und 2031,
Quelle: Statistik Austria

Die dargestellten Bevölkerungspyramiden schichteten in Jahresschritten die Altersstufen von unten (0 Jahre) nach oben (99 Jahre). Die Anzahl der Bevölkerung in der jeweiligen Altersstufe wurde, getrennt nach Geschlecht, durch die Länge der horizontalen Balken ausgedrückt.

Bezogen auf die Prognose zukünftig erforderlicher Volksschulkapazitäten in Graz war somit festzustellen, dass Graz als wachsende Stadt auch mittel- und langfristig Bedarf für die bereits bestehenden Schulkapazitäten sowie auch für geplante Aus- und Neubauten zu haben schien. Im vorliegenden Standortent-

wicklungskonzept 2020+ fand die Entwicklung der Bevölkerung indirekt, nämlich durch die Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung Eingang.

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- im Haus Graz verfügbare Daten und Analysen zur mittel- und langfristigen Bevölkerungsentwicklung in das Standortentwicklungskonzept 2020+ einfließen zu lassen um Aussagen über den mittel- und langfristigen Bedarf für Schulgebäude treffen zu können.

Die Abteilung für Bildung und Integration nannte im vorliegenden Standortentwicklungskonzept 2020+ die Siedlungsentwicklung als eine Einflussgröße für die SchulanfängerInnenprognose, wobei dieser Einfluss nicht quantifiziert dargestellt wurde, sondern punktuell in der Ableitung der Ausbauerfordernisse genannt wurde.

Auf Grund fehlender Dokumentation, eines personellen Wechsels auf der Führungsebene der Fachabteilung sowie organisatorischer Veränderungen konnten dem Stadtrechnungshof erst nach umfangreichen magistratsinternen Nachforschungen relevante Unterlagen vorgelegt werden, aus denen der Einfluss der Siedlungsentwicklung auf die im Standortentwicklungskonzept 2020+ geplanten Schulaus- und -neubauten nachvollzogen werden konnte.

Es zeigte sich, dass im Jahr 2012, also nach der Erstellung des Standortentwicklungskonzeptes 2020+ ein abteilungsübergreifendes Projekt „Bedarfsanalyse Kinderbetreuung und –bildung“ mit TeilnehmerInnen aus der Abteilung für Bildung und Integration, der Präsidualabteilung-Referat Statistik, dem Stadtplanungsamt sowie dem Stadtvermessungsamt unter Hinzuziehung einer externen Moderation durchgeführt wurde. Ergebnis dieses Projektes war eine Rasteranalyse, bei der die oben dargestellten Prognosedaten aus dem ZMR sowie die Kapazitäten der öffentlichen und privaten Volksschulen einfließen und so im GIS der Handlungsbedarf räumlich dargestellt wurde. Der Handlungsbedarf beinhaltete einerseits die Versorgung eines jeden Rasters (50x50 Meter) durch öffentliche und private Volksschulen sowie andererseits der jeweiligen Bevölkerungsdichte.

Für die Darstellung der Versorgung wurden die jeweils im September bestehenden Klassen mit einer Klassenteilungszahl von 22 SchülerInnen herangezogen. Durch Ansatz von 22 statt der gesetzlich höchstmöglichen Teilungszahl von 25 wurde planerisch Vorsorge für nicht oder nur sehr grob prognostizierbare Faktoren, wie beispielsweise Migrationsströme und Kinder mit besonderem Förderungsbedarf berücksichtigt. Im Jahr 2013/2014 lag die tatsächliche durchschnittliche Teilungszahl zu Schulbeginn bei 21.

Stellungnahme der Abteilung für Bildung und Integration

Die durchschnittliche Klassengröße im Volksschulbereich in Graz entspricht genau der in den wachsenden städtischen Regionen. Wien besitzt z.B. eine durchschnittliche Klassengröße von 21,7. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass in den anderen Bundesländern die Klassenbelegung in der Primärstufe zwischen 16,4 und 18,4 (Steiermark 17,8) liegt. (Quelle: Österreichische Gemeindezeitung, 7-8/2014)

Der planerische Ansatz einer Teilungszahl, die unter der gesetzlich höchstmöglichen und über der zum Schulbeginn tatsächlich erreichten lag, erschien zweckmäßig. In diesem Zusammenhang war auf eine Feststellung zur Darstellung der Kapazitätsauslastung und der auslastungsrelevanten Faktoren in [Kapitel 3.2.2.8. „Ableitung der Ausbauerfordernisse je Schule“](#) zu verweisen.

Für die Darstellung der Bevölkerungsdichte wurden zur Darstellung der Ist-Situation, Kinder im Alter zwischen 3 und 5 Jahren lt. ZMR und zur Darstellung einer Prognosesicht, Kinder im Alter zwischen 0 und 2 Jahren lt. ZMR herangezogen. Angebot und Bevölkerungsdichte wurden jeweils auf einer 10 teiligen Skala relativ abgebildet, wobei ein relativ schlechtes Angebot mit 10, während andererseits eine relativ hohe Bevölkerungsdichte auch mit 10 bewertet wurde. Somit ergab sich für den Handlungsbedarf eine 20 teilige Skala, wobei hohe Werte einen hohen Handlungsbedarf und niedrige einen niedrigen ausdrückten.

Kritisch anzumerken war, dass diese Form der Skalierung gut geeignet war, um räumliche Raster mit hohem Handlungsbedarf darzustellen. Raster mit Überversorgung an Volksschulen, die Raster mit Unterversorgung entlasten konnten, wurden so allerdings nicht dargestellt und damit eine wichtige planungsrelevante Information nicht dargestellt. Als weitere Informationsebene wurden räumliche Informationen über Wohnbauprojekte vom Planungsamt zur Verfügung gestellt und grafisch nach Umfang und Fristigkeit dargestellt.

Im Jahr 2013 wurden diese Daten aktualisiert und lt. Auskunft der Abteilung für Bildung und Integration war auch zukünftig eine jährliche Aktualisierung, jeweils im Herbst, vorgesehen.

Im Folgenden wurden einerseits die Darstellung der Ist-Situation, also der aktuellen schulpflichtigen Kinder im Volksschulalter und andererseits die Prognose basierend auf den aktuell 0 bis 2 jährigen dargestellt.

Bedarfsanalyse Kinderbetreuung, Kinderbildung

Prognose Volksschulen (mit 3-5 Jährigen)
Überlagerung geringe Versorgung Volksschulen & hohe Bevölkerungsdichte Alter 3-5 Jahre
(Stand: Oktober 2013)

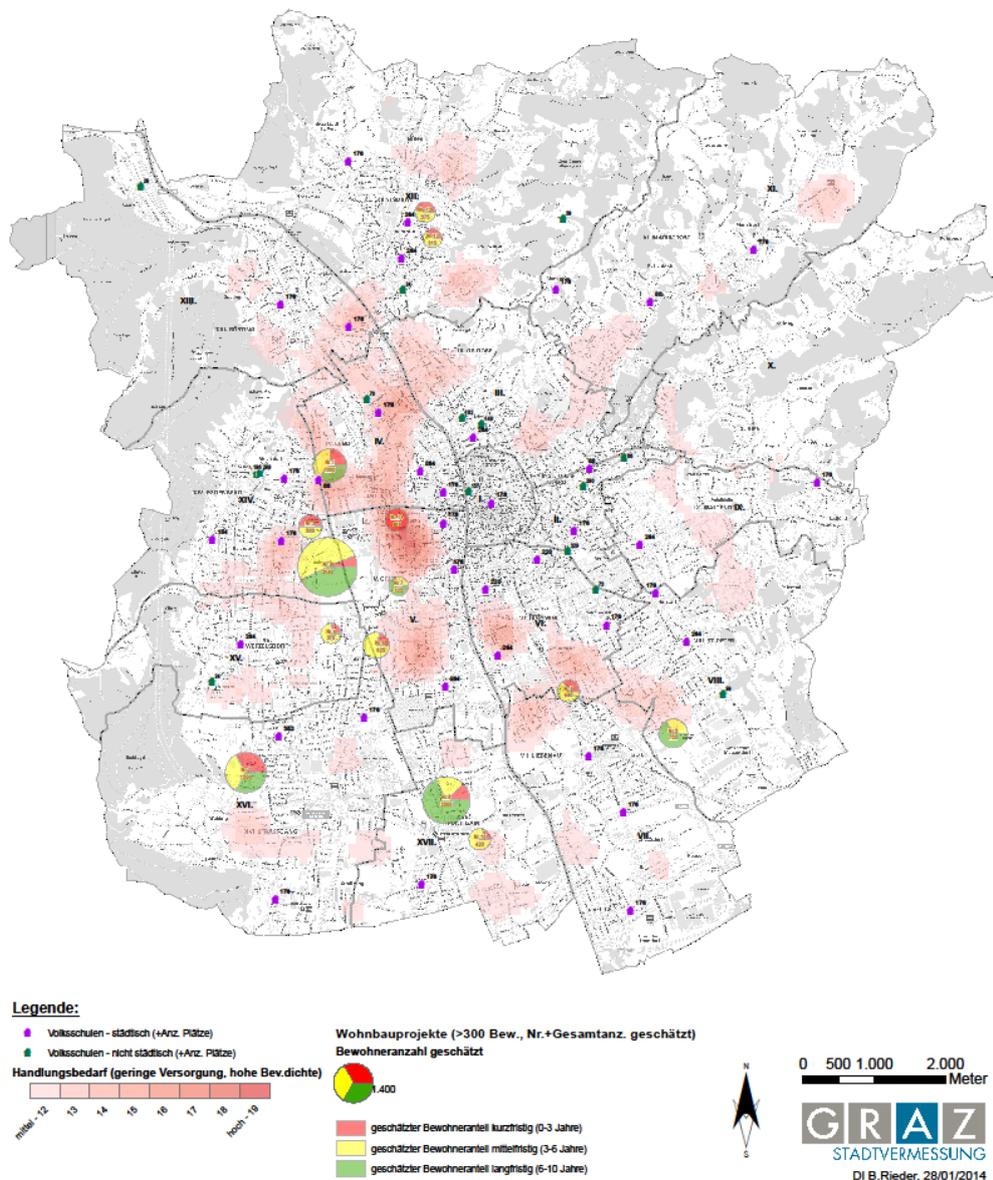


Abbildung 9: Bedarfsanalyse Kinderbetreuung, Kinderbildung, Prognose VS 3-5 jährige
Quelle: A10/6-Stadtvermessungsamt

Abbildung 9 basiert auf IST-Werten mit Stand Oktober 2013 und zeigt die Versorgungslage zu diesem Stichtag

Bedarfsanalyse Kinderbetreuung, Kinderbildung

Prognose Volksschulen (mit 0-2 Jährigen)
Überlagerung geringe Versorgung Volksschulen & hohe Bevölkerungsdichte Alter 0-2 Jahre
(Stand: Oktober 2013)

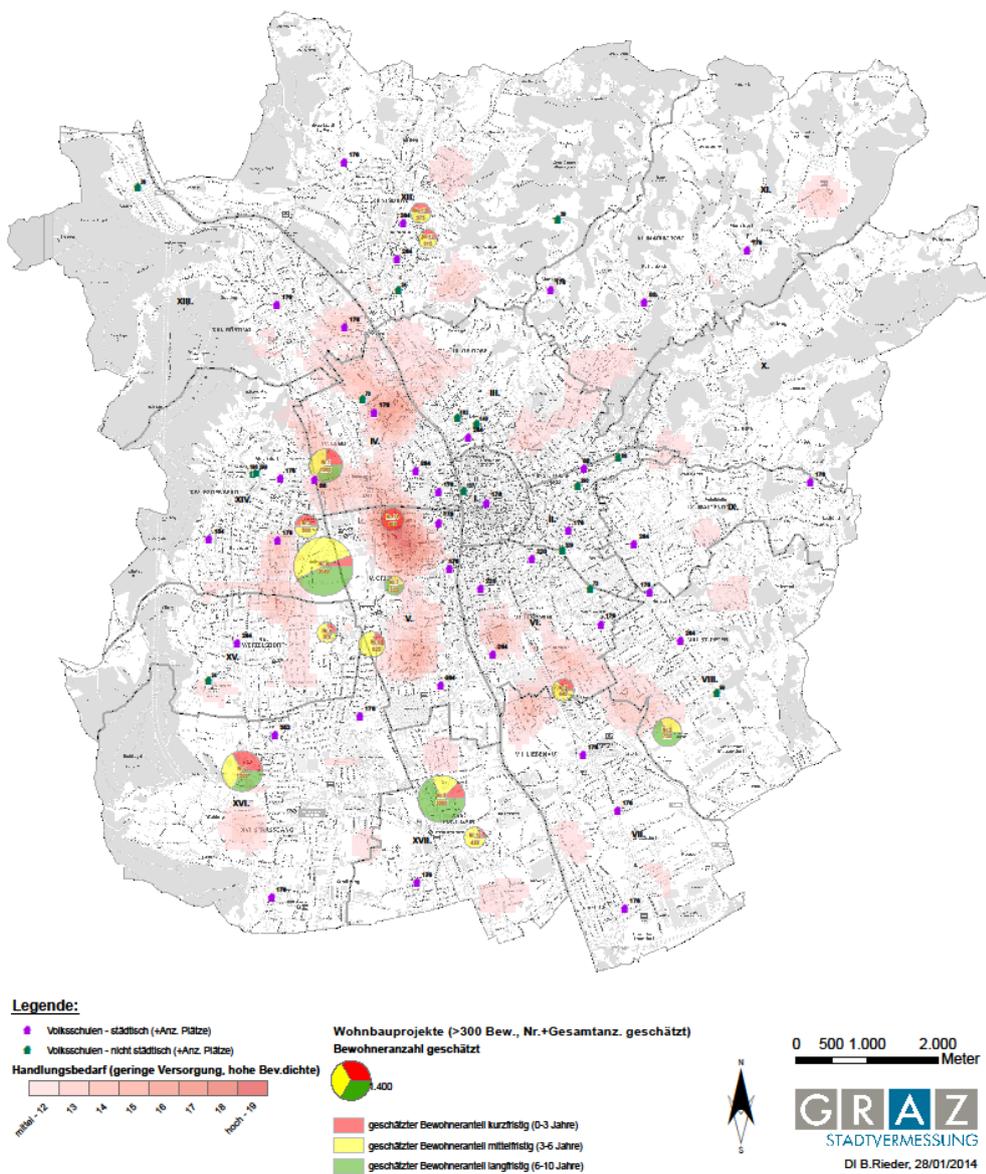


Abbildung 10: Bedarfsanalyse Kinderbetreuung, Kinderbildung,
Prognose VS 0-2 jährige
Quelle: A10/6-Stadtvermessungsamt

Aus dieser Darstellung ließen sich die im Standortentwicklungskonzept 2020+ und dem Masterplan abgeleiteten Prioritäten für Zu- und Neubauten ableiten.

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- den jährlichen Aktualisierungsprozess der GIS basierten „Bedarfsanalyse Kinderbetreuung, -bildung“ zu dokumentieren;
- den Handlungsbedarfsindikator in der GIS basierten „Bedarfsanalyse Kinderbetreuung, -bildung“ zukünftig so zu berechnen, dass auch Überkapazitäten in einzelnen räumlichen Rastern dargestellt werden können;
- Ergebnisse und Veränderungen in der GIS basierten „Bedarfsanalyse Kinderbetreuung, -bildung“ in das Standortentwicklungskonzept 2020+ aufzunehmen und zu analysieren;
- eventuell mögliche freie Kapazitäten in einzelnen VS-Klassen zu begründen und in zukünftige Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen.

3.2.2.7. Prognose der tatsächlich zu erwartenden SchulanfängerInnen je Schulstandort

Da in der Stadt Graz nur ein Schulsprengel eingerichtet war, neben den öffentlichen Schulen auch private bestanden, sowie Zu- und Abwanderungsbewegungen stattfanden, war die Standortprognose auf Basis der Wohnbevölkerung in den fiktiven Einzugsgebieten der Schulstandorte keine ausreichende Basis zur Abschätzung des zukünftigen Bedarfes an öffentlichen Volksschulen.

Die Abteilung für Bildung und Integration stellte daher im Standortentwicklungskonzept 2020+ bei jedem Schulstandort die tatsächlichen SchulanfängerInnen dar und ließ Erfahrungen aus der Vergangenheit in die Ableitung der Ausbauerfordernisse einfließen. Der Stadtrechnungshof stimmte die dargestellten SchulanfängerInnen ab und verglich die Anzahl der tatsächlichen SchulanfängerInnen für die im Standortentwicklungskonzept 2020+ dargestellten Jahre 2007/2008 bis 2012/2013 sowie für 2013/2014 im Verhältnis zu den Daten lt. ZMR.

Im Zuge der Abstimmarbeiten zwischen den im Standortentwicklungskonzept 2020+ dargestellten und den in elektronischer Form von der Abteilung für Bildung und Integration übermittelten Zahlen der tatsächlichen SchulanfängerInnen wurden in den Jahren 2009/2010 bis 2012/2013 Abweichungen in Höhe von insgesamt 58 AnfängerInnen, die im Standortentwicklungskonzept 2020+ zu wenig ausgewiesen wurden, festgestellt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit fußte dieser Fehler aus dem manuellen Befüllen der Tabellen im Standortentwicklungskonzept 2020+.

Die folgende Grafik stellte die SchulanfängerInnen in öffentlichen Grazer Volksschulen (inklusive VorschülerInnen), den erstmalig Schulpflichtigen gemäß ZMR je Schuljahr gegenüber.

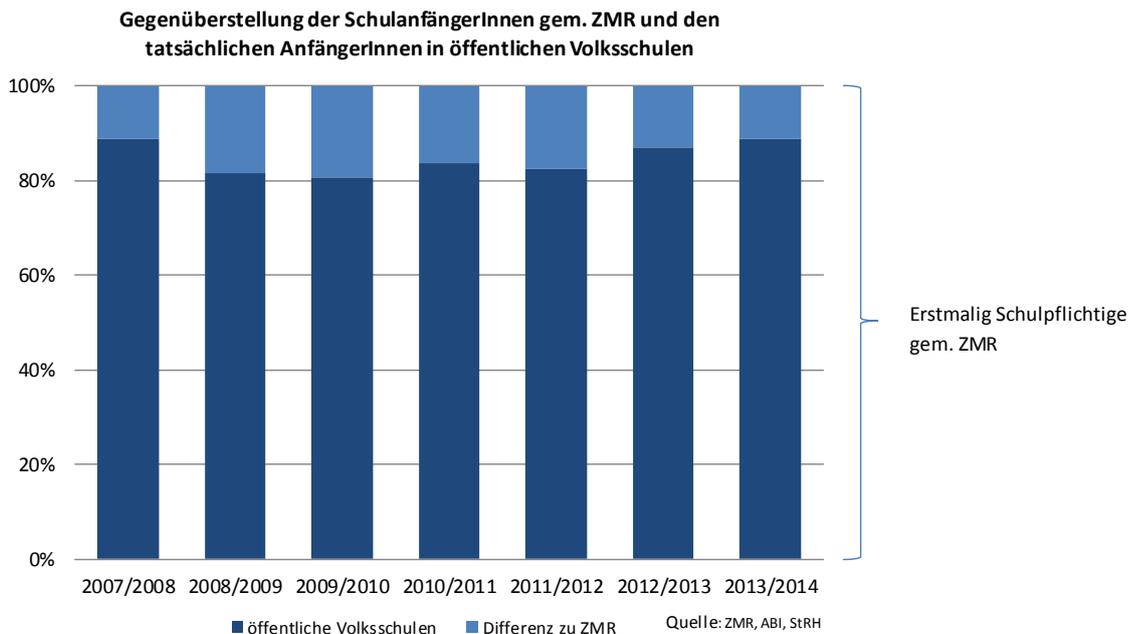


Abbildung 11: Gegenüberstellung SchulanfängerInnen gem. ZMR und tats. SchulanfängerInnen
Quelle: ZMR, ABI, StRH

Die Differenz zwischen den SchulanfängerInnen gemäß ZMR (in der oben dargestellten Grafik = 100%) und den tatsächlichen SchulanfängerInnen in den öffentlichen Volksschulen (2013/2014: 89%) begründete sich durch folgende, teils gegenläufig wirksame Faktoren:

- Vorzeitige Einschulungen,
- Besuch von Privatschulen,
- RepetentInnen,
- Häuslicher Unterricht sowie
- Kindern die im ZMR aufscheinen, aber nicht mehr in Graz wohnhaft waren.

Das vorliegende Standortentwicklungskonzept 2020+ gab keine Hinweise, ob und wie Ist-SchulanfängerInnenzahlen prognostisch, und somit auch in der Planung des Schulausbaus, berücksichtigt wurden.

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- die Methode, wesentliche Annahmen sowie deren Datenquellen für die Abschätzung der tatsächlich in öffentlichen Schulen zu erwartenden SchulanfängerInnen auf Basis der erstmals Schulpflichtigen lt. ZMR im Standortentwicklungskonzept 2020+ zu dokumentieren.

3.2.2.8. Ableitung der Ausbauerfordernisse je Schule

Die Ableitung der Ausbauerfordernisse je Standort aus den zuvor beschriebenen Planungselementen erfolgte im Standortentwicklungskonzept 2020+ im Rahmen einer verbalen Zusammenfassung, die auf der Fachexpertise der Abteilung für Bildung und Integration fußte. Der Stadtrechnungshof prüfte die Übereinstimmung der abgeleiteten Ausbauerfordernisse mit den zuvor dargestellten qualitativen und quantitativen Planungsgrundlagen.

Festzustellen war, dass das vorliegende Standortentwicklungskonzept 2020+ nicht die notwendige Tiefe und Detaillierung aufwies, um die genannten Ausbauerfordernisse direkt nachvollziehen zu können.

Wesentliche planungsrelevante Faktoren, wie

- die Darstellung der bestehenden Schulkapazitäten, deren aktuelle Auslastung sowie der Faktoren, die die Auslastung der möglichen Kapazitäten beeinflussten,
- eine Trennung der Ausbauerfordernisse in nachhaltig vorzuhaltende Kapazitäten und jene, die nur für einen einmalig starken Jahrgang vorzuhalten waren sowie
- eine getrennte Darstellung der Ausbauerfordernisse nach Klassenräumen und sonstigen Räumen, besonders im Zusammenhang mit einer steigenden Nachfrage nach Nachmittagsbetreuung

fehlten im vorliegenden Standortentwicklungskonzept 2020+.

Im Zuge der Prüfungshandlungen konnte der Stadtrechnungshof mittels Befragungen mit maßgeblicher Sicherheit nachvollziehen, dass diese genannten Punkte im Wesentlichen in die Ableitung der Ausbauerfordernisse gem. Standortentwicklungskonzept 2020+ eingeflossen waren.

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- im Standortentwicklungskonzept 2020+ die bestehenden Schulkapazitäten, deren aktuelle Auslastung sowie der Faktoren, die die Auslastung der Kapazitäten beeinflussen darzustellen;

- Ausbauerfordernisse im Standortentwicklungskonzept 2020+ getrennt in nachhaltig vorzuhaltende Kapazitäten sowie nur für einen einmalig starken Jahrgang darzustellen;
- eine getrennte Darstellung der Ausbauerfordernisse nach Klassenräumen und sonstigen Räumen, besonders im Zusammenhang mit einer steigenden Nachfrage nach Nachmittagsbetreuung, vorzunehmen.

Stellungnahme der Abteilung für Bildung und Integration

Aus pädagogischer Sicht (Schulbau zählt ja als „Dritter Pädagoge“) ist der Begriff „Klassenraum“ heute nicht mehr konkret mit einem singulären Klassenzimmer im engeren Sinn verbunden, sondern steht für eine Summe von Zimmern, Plätzen etc. die in ihrer Vielfalt den Raum für die SchülerInnen bilden, in dem sie am ganzen Tag unterrichtet werden, offen lernen, essen, sich bewegen und ihre Lernfreizeit verbringen. Bei den Bauvorhaben soll entsprechend der Empfehlung stärker auf diese Klassenraumvielfalt hingewiesen werden.

3.2.2.9. Ableitung der Priorisierung der Ausbauerfordernisse

Die Priorisierung für den Schulausbau wurde gemäß Standortentwicklungskonzept 2020+ durch die Abteilung für Bildung und Integration nach den Kriterien

- Sicherung eines Schulplatzes für jedes Kind,
- Raum für qualitätsvolle Tagesbetreuung,
- Sport und Bewegungsmöglichkeiten sowie
- Arbeitsplätze für LehrerInnen

gereiht.

Die im Standortentwicklungskonzept 2020+ dargestellte Priorisierung der Ausbauerfordernisse per Jänner 2013 wurde am 12. Juni 2014 in einem Bericht an den Gemeinderat (GZ: ABI-020723/2013/0007) unter Berücksichtigung der Einschreibungen in die öffentlichen Volksschulen im Jänner 2014 überarbeitet dargestellt.

Folgende Auflistung der Abteilung für Bildung und Integration stellte jene Projekte mit hoher Priorität bzw. zurzeit eingestellte Projekte im Gemeinderatsbeschluss vom 12. Juni 2014 dar.

Prioritätenliste Masterplan Standort	Art des Baus	Bezirk	GR-Beschluss 12. Juni 2014 Art des Beschlusses	Volksschulklassen		
				IST	Plan	Erweiterung
VS Rosenberg	Zu-, Umbau	Geidorf	Projektgenehmigung	5	8 (12)	3
VS Brockmann	Zu-, Umbau	Jakomini	Projektgenehmigung	10	16	6
VS Peter Rosegger	Zu-, Umbau	Wetzelsdorf	Projektgenehmigung	12	16	4
VS/NMS Straßgang	Zu-, Umbau	Straßgang	ArchitektInnenwettbewerb	8	12	4
VS Algersdorf	Neubau	Eggenbertg	Projektgenehmigung	8	12 (16)	4
VS Viktor Kaplan / NMS Andritz	Zu-, Umbau	Andritz	Projektgenehmigung	12	16	4
VS Mariagrün Alt	Zu-, Umbau	Mariatrost	Projektgenehmigung	9	12	3
VS Hirten	Zu-, Umbau	Lend	ArchitektInnenwettbewerb	8	12	4
VS Gabelsberg / NMS Kepler	Zu-, Umbau	Lend	zur Zeit keine Aktivitäten	12	12	0
VS Triester	Zu-, Umbau	Gries	ArchitektInnenwettbewerb	12	16	4
VS Neuhart	Zu-, Umbau	Straßgang	zur Zeit keine Aktivitäten	8	12	4
VS Leopoldinum am Standort Smart city	Neubau	Lend	ArchitektInnenwettbewerb	8	12 (16)	4
VS Murfeld 2	Zu-, Umbau	Liebenau	Projektgenehmigung	8	8	0
						44

() Werte in Klammern zeigen zusätzliche, maximale Erweiterungspotentiale
Quelle: ABI

Zur Entwicklung der Ausbauprioritäten stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die diese seit Jänner 2013 mehrmals überarbeitet wurde. Als Gründe für die Änderungen lagen mehrere Ursachen vor.

So konnten z.B. die im Standortentwicklungskonzept 2020+ als hoch prioritär angesehenen Ausbauprioritäten am Standort der VS Bertha von Suttner bzw. NMS Albert Schweitzer im Bezirk Gries nicht weiter verfolgt werden, da gem. Fortschreibung des Standortentwicklungskonzeptes 2020+ vom Oktober 2013, der für eine Erweiterung notwendige Grundstückserwerb gescheitert war und somit die als notwendig angesehenen Ausbaumaßnahmen mangels zur Verfügung stehenden Flächen nicht möglich waren.

In diesem konkreten Fall wurde gem. Auskunft des Abteilungsleiters der Abteilung für Bildung und Integration der Ausbau am Standort der VS Triester, dieser befand sich ebenfalls im Bezirk Gries und war aber ursprünglich im Standortentwicklungskonzept 2020+ ein Schulstandort ohne Ausbaupriorität, als Ersatz für die geplanten notwendigen Ausbaumaßnahmen festgelegt.

3.3. Masterplan

Von der Abteilung für Bildung und Integration war ursprünglich geplant zum „Grazer Investitionsprogramm für den Pflichtschulausbau 2014 – 2018“ einen Masterplan betreffend Kosten und Termine durch den Gemeinderat beschließen zu lassen.

Aufbauend auf dem Standortentwicklungskonzept 2020+ wurde seitens der Abteilung für Bildung und Integration an die GBG ein Projektauftrag „GRIPS – Grazer Investitionsprogramm für den Pflichtschulausbau 2014-2018“ erteilt, der folgende Aufgaben umfasst:

- Erstellung eines Masterplanes mit zeitlicher Priorisierung und Kostenschätzung,

- Ablaufplanung für die einzelnen Projekte,
- Erstellung eines Finanzierungskonzeptes.

In weiterer Folge wurde am 10. Juni 2014 dem zuständigen Ausschuss für Bildung, Integration und Sport eine Kurzfassung des Masterplans als Informationsbericht vorgestellt. Der Stadtrechnungshof berücksichtigte die Daten und Erkenntnisse aus dem Masterplan in seiner Prüfung.

3.4. Kosten

3.4.1. Herleitung und Vollständigkeit des Kostenrahmens

Eingangs war anzumerken, dass es sich beim vorgelegten Kostenrahmen um einen Gesamtkostenrahmen für die Neuerrichtung bzw. Um- und Erweiterungsmaßnahmen von 13 Volksschulstandorten handelte. Auf Grund des sehr engen Terminhorizontes für den Ausbau der priorisierten Schulstandorte erfolgten bereits während der laufenden Prüfung des Stadtrechnungshofes, Projektgenehmigungen über den Ausbau diverser VS-Standorte durch den Gemeinderat. Es handelte sich aber auf Grund der nur beschränkt zur Verfügung stehenden Budgetmittel, um einen reduzierten Ausbauplan. Die endgültige Auswahl der umzusetzenden Projekte erfolgte auf den im Standortentwicklungskonzept 2020+ und den darauf aufbauenden Masterplan enthaltenen Basisdaten.

Dem Stadtrechnungshof wurden umfangreiche Unterlagen zur Ermittlung des Kostenrahmens vorgelegt, die von der GBG im Rahmen der Erstellung eines Masterplans, in intensiver Zusammenarbeit mit der Abteilung für Bildung und Integration und mit dem Referat für Hochbau der Stadtbaudirektion für die notwendigen Ausbaurbeiten für die im Masterplan priorisierten 13 Grazer Volksschulstandorte erstellt wurden. Als Basis für diesen Kostenrahmen dienten:

- das Schulstandortentwicklungskonzept 2020+,
- die erforderlichen Ausbauerfordernisse 2014-2018 basierend auf dem Schulstandortentwicklungskonzept 2020+,
- ein von der GBG erstellter Benchmark über bereits realisierte Schulbauten, d.h. Eigenprojekte und Fremdprojekte (2014),
- die vertiefenden Betrachtungen zum STEK 4.0⁷,
- die Charta für die Gestaltung von Bildungseinrichtungen des 21. Jahrhunderts der Plattform „schulUMbau“⁸,
- der Baukulturreport des Bundes⁹,
- die baupolitischen Leitsätze des Landes Steiermark (2009)¹⁰,
- das Schulbauprogramme der Stadt Wien,
- die Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland (2013) sowie
- Literatur zum Thema Baukosten bei Schulbauten (z.B. BKI).

Auf Grund der prognostizierten SchülerInnenzahlen und auf Grund der von der Abteilung für Integration ermittelten Ausbauerfordernisse anlässlich des

⁷ [Vertiefende Betrachtungen zum STEK 4.0](#)

⁸ [charta schulUMbau](#)

⁹ [Baukulturreport des Bundes](#)

¹⁰ [baupolitischen Leitsätze des Landes Steiermark](#)

Standortentwicklungskonzeptes 2020+ ergaben sich schlussendlich 13 Projekte mit hoher Priorität. Dieses Ausbauprogramm sah ein Ausbauvolumen in Höhe von rd. 68,7 Mio. Euro inkl. USt. und exkl. Einrichtung vor. Nicht enthalten waren prognostizierte Indexsteigerungen im Ausmaß von rd. 5,5 Mio. Euro.

Im Masterplan waren an folgenden 13 VS-Standorten Neu- bzw. Zu- und Umbauten geplant:

Prioritätenliste Masterplan		
Standort	Art des Baus	Bezirk
VS Rosenberg	Zu-, Umbau	Geidorf
VS Brockmann	Zu-, Umbau	Jakomini
VS Peter Rosegger	Zu-, Umbau	Wetzelsdorf
VS/NMS Straßgang	Zu-, Umbau	Straßgang
VS Algersdorf	Neubau	Eggenbertg
VS Viktor Kaplan / NMS Andritz	Zu-, Umbau	Andritz
VS Mariagrün Alt	Zu-, Umbau	Mariatrost
VS Hirten	Zu-, Umbau	Lend
VS Gabelsberg / NMS Kepler	Zu-, Umbau	Lend
VS Triester	Zu-, Umbau	Gries
VS Neuhart	Zu-, Umbau	Straßgang
VS Leopoldinum am Standort Smart city	Neubau	Lend
VS Murfeld 2	Zu-, Umbau	Liebenau

Der Kostenrahmen wurde auf Basis von Errichtungskosten gem. ÖNORM B1801-1 pro Quadratmeter Nettogrundfläche (Euro/m² NGF) erstellt.

Neben den oben erwähnten allgemeinen Grundlagen für die Ermittlung des Gesamtkostenrahmens war insbesondere auf den von der GBG ermittelten Benchmark von Schulbauten hinzuweisen. In diesen Benchmark fließen einerseits Daten aktueller, von der GBG umgesetzter bzw. in Umsetzung befindlicher Schulbauten für die Stadt Graz, sowie Daten von Schulbauten im Umland ein. Weiters wurden folgende wichtige Faktoren bei der Ermittlung des Gesamtkostenrahmens berücksichtigt:

- Ausführungsqualität,
- Ermittlung möglicher Flächeneinsparungen bzw. –reduktionen,
- Optimierungen im Bereich des Energiestandards,
- Aufzahlungen für Maßnahmen im Bestandsobjekt bei Zu-, Ausbauten und Erweiterungen (Pauschalbetrag),
- Aufzahlungen für Maßnahmen für erforderliche, sicherheitstechnische Maßnahmen im Bestandsobjekt,
- Preisbasis März 2014,

- Berücksichtigung einer Masterplanreserve in einer Gesamthöhe von 5%. In den einzelnen Projekten wurden keine Reserven ausgewiesen, da die Ermittlung des Gesamtkostenrahmens über den Benchmark von Referenzprojekten erfolgte. Reserven müssten daher in den einzelnen Projekten rückgerechnet und berücksichtigt werden.

Wie bereits festgestellt wurde, erfolgte die Ermittlung des Gesamtkostenrahmens inkl. USt. und exkl. Einrichtungskosten.

Der Stadtrechnungshof empfahl

- Im Sinne einer Gesamtkostenübersicht, von Kostenwahrheit und Kostentransparenz sowie unter Berücksichtigung des Aufteilungsverbots gemäß der Beschlüsse zum Voranschlag für die einzelnen Projekte vollständige Kostenschätzungen, d.h. inkl. sämtlicher Kostenbestandteile, wie z.B. Kosten für Einrichtungen, darzustellen.

Stellungnahme der Abteilung für Bildung und Integration

Diese Empfehlung wurde im Gemeinderatsbeschluss vom Juni 2014 umgesetzt

Dazu stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die während der Prüfung erfolgten Projektgenehmigungen, auf Grund der Empfehlung des Stadtrechnungshofes, bereits unter Berücksichtigung der jeweiligen Einrichtungskosten erfolgten. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes war damit die Kostenwahrheit und Kostentransparenz sowie die Einhaltung des Aufteilungsverbot gemäß der Beschlüsse zum Voranschlag der einzelnen Projekte gewährleistet.

Die Ermittlung der einzelnen Kostenrahmen basierte auf den zu Grunde gelegten Vergleichswerten der GBG. Somit erfolgte aus Sicht des Stadtrechnungshofes die Ermittlung der Kosten pro m² NGF schlüssig und nachvollziehbar.

Zur Vollständigkeit des Kostenrahmens war anzumerken, dass prognostizierte Indexsteigerungen im Ausmaß von rd. 5,5 Mio. zu berücksichtigen waren und der Gesamtkostenrahmen somit in einer Höhe von rd. 74,2 Mio. Euro lag. Dabei war darauf hin zu weisen, dass durch das Verschieben von einzelnen Projekten sich die Kosten durch die Steigerung der Baupreise durch die laufende Indexerhöhung voraussichtlich erhöhen würden.

Der tatsächlich beschlossene Kostenrahmen betrug gem. GR-Beschluss vom 12. Juni 2014 letztendlich 25,54 Mio. Euro inkl. USt. und inkl. Einrichtung. Die deutliche Reduktion der Kosten gegenüber dem Kostenrahmen des Masterplans war einerseits auf berücksichtigte Einsparungsmaßnahmen bei den konkret umzusetzenden Einzelprojekten, vorrangig aber auf den Entfall einzelner Projekte

sowie auf die Beschränkung der Kosten für einen ArchitektInnenwettbewerb einzelner Projekte zurückzuführen. Im Falle der Projekte bei denen zurzeit lediglich ArchitektInnenwettbewerbe beschlossen wurden waren somit weitere Kosten für die tatsächliche Umsetzung zu erwarten.

3.5. Finanzierung

Zur Finanzierung des Gesamtkostenrahmens wurde vom Stadtrechnungshof festgestellt, dass dieser aus dem AOG-Investitionsprogramm 2013-2017 finanziert werden sollte. Dieses AOG-Investitionsprogramm war auf Grund des Stabilitätspaktes mit 100 Mio. Euro begrenzt und konnte auf Grund anderer bereits beschlossener und genehmigter Projekte den Gesamtkostenrahmen für den Ausbau der 13 VS-Standorte nicht mehr bedecken. Es war daher notwendig die im Masterplan enthaltene Prioritätenreihung noch einmal intensiv zu überarbeiten.

Nach erfolgter Überarbeitung der ursprünglichen vorgesehenen Ausbaumaßnahmen, der in der Prioritätenliste des Masterplans enthaltenen VS-Standorten, wurde für folgende VS-Standorte eine Projektgenehmigung bzw. eine Genehmigung zur Abhaltung von ArchitektInnenwettbewerben beschlossen (der GR-Beschluss erfolgte am 12. Juni 2014).

Prioritätenliste Masterplan			GR-Beschluss 12. Juni 2014
Standort	Art des Baus	Bezirk	Art des Beschlusses
VS Rosenberg	Zu-, Umbau	Geidorf	Projektgenehmigung
VS Brockmann	Zu-, Umbau	Jakomini	Projektgenehmigung
VS Peter Rosegger	Zu-, Umbau	Wetzelsdorf	Projektgenehmigung
VS/NMS Straßgang	Zu-, Umbau	Straßgang	ArchitektInnenwettbewerb
VS Algersdorf	Neubau	Eggenbertg	Projektgenehmigung
VS Viktor Kaplan / NMS Andritz	Zu-, Umbau	Andritz	Projektgenehmigung
VS Mariagrün Alt	Zu-, Umbau	Mariatrost	Projektgenehmigung
VS Hirten	Zu-, Umbau	Lend	ArchitektInnenwettbewerb
VS Gabelsberg / NMS Kepler	Zu-, Umbau	Lend	zur Zeit keine Aktivitäten
VS Triester	Zu-, Umbau	Gries	ArchitektInnenwettbewerb
VS Neuhart	Zu-, Umbau	Straßgang	zur Zeit keine Aktivitäten
VS Leopoldinum am Standort Smart city	Neubau	Lend	ArchitektInnenwettbewerb
VS Murfeld 2	Zu-, Umbau	Liebenau	Projektgenehmigung

Wie aus der oben dargestellten Auflistung ersichtlich, wurde die ursprünglich im Masterplan erarbeitete Prioritätenliste der auszubauenden VS-Standorte prinzipiell beibehalten, es hatte jedoch Verschiebungen hinsichtlich des Realisierungsumfanges bzw. der Ausbaumaßnahmen gegeben. Bei zwei VS-Standorten wurden zum Zeitpunkt der Prüfung auf Grund des überarbeiteten Prioritätenkatalogs keine Aktivitäten hinsichtlich Ausbaumaßnahmen geplant.

Zur Finanzierung stellte der Stadtrechnungshof weiters fest, dass das ursprüngliche, auf Grund des vereinbarten Stabilitätspaktes festgelegte Investitionsvolumen von 100 Mio. Euro auf aktuell 109 Mio. Euro aufgestockt werden musste. Die zusätzlichen Finanzmittel wurden dem Stadtrechnungshof mit Umschichtungen im Haus Graz aus dem Bereich der Holding Graz Services – Bereich Wasser erklärt.

3.6. Termine

Der zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegende Terminplan sah eine Fertigstellung der einzelnen Maßnahmen an den verschiedenen VS-Standorten, für die eine Projektgenehmigung erwirkt wurde, zwischen Herbst 2015 und Herbst 2018 vor.

4. Zusammenfassung der Empfehlungen

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- die Darstellung des fachspezifischen gesetzlichen und regulatorischen Umfeldes in das Standortentwicklungskonzept 2020+ aufzunehmen um sämtliche Planungsgrundlagen in diesem Dokument gesammelt darzustellen;
- im kommunalen Aktionsplan der Stadt Graz zur Umsetzung der UN-Konventionsziele jene Schulstandorte, an denen in absehbarer Zukunft eine Barrierefreiheit nicht gewährleistet werden kann, zu berücksichtigen;
- sämtliche prognoserelevanten Detailunterlagen sowie eine für Dritte nachvollziehbare Darstellung wesentlicher Schritte und Entscheidungen in einem Kanzleiakt zu führen;
- die Prognostizierung von SchulanfängerInnenzahlen regelmäßig auf Basis aktueller ZMR Daten durchzuführen, Veränderungen dokumentierter Weise zu analysieren und eventuell notwendige Handlungen abzuleiten;
- im Haus Graz verfügbare Daten und Analysen zur mittel- und langfristigen Bevölkerungsentwicklung in das Standortentwicklungskonzept 2020+ einfließen zu lassen um Aussagen über den mittel- und langfristigen Bedarf für Schulgebäude treffen zu können;
- den jährlichen Aktualisierungsprozess der GIS basierten „Bedarfsanalyse Kinderbetreuung, -bildung“ zu dokumentieren;
- den Handlungsbedarfsindikator in der GIS basierten „Bedarfsanalyse Kinderbetreuung, -bildung“ zukünftig so zu berechnen, dass auch Überkapazitäten in einzelnen räumlichen Rastern dargestellt werden können;
- Ergebnisse und Veränderungen in der GIS basierten „Bedarfsanalyse Kinderbetreuung, -bildung“ in das Standortentwicklungskonzept 2020+ aufzunehmen und zu analysieren;
- eventuell mögliche freie Kapazitäten in einzelnen VS-Klassen zu begründen und in zukünftige Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen;
- die Methode, wesentliche Annahmen sowie deren Datenquellen für die Abschätzung der tatsächlich in öffentlichen Schulen zu erwartenden SchulanfängerInnen auf Basis der erstmals Schulpflichtigen lt. ZMR im

Standortentwicklungskonzept 2020+ zu dokumentieren;

- im Standortentwicklungskonzept 2020+ die bestehenden Schulkapazitäten, deren aktuelle Auslastung sowie der Faktoren, die die Auslastung der Kapazitäten beeinflussen darzustellen;
- Ausbauerfordernisse im Standortentwicklungskonzept 2020+ getrennt in nachhaltig vorzuhaltende Kapazitäten sowie nur für einen einmalig starken Jahrgang darzustellen;
- eine getrennte Darstellung der Ausbauerfordernisse nach Klassenräumen und sonstigen Räumen, besonders im Zusammenhang mit einer steigenden Nachfrage nach Nachmittagsbetreuung, vorzunehmen;
- Im Sinne einer Gesamtkostenübersicht, von Kostenwahrheit und Kostentransparenz sowie unter Berücksichtigung des Aufteilungsverbots gemäß der Beschlüsse zum Voranschlag für die einzelnen Projekte vollständige Kostenschätzungen, d.h. inkl. sämtlicher Kostenbestandteile, wie z.B. Kosten für Einrichtungen, darzustellen.

Stellungnahme der Abteilung für Bildung und Integration

Der demographische 180°-Wandel von Graz hin zu einer Stadt mit signifikantem Bevölkerungswachstum hat natürlich auch grundsätzliche Auswirkungen auf die Prognosefähigkeit und strategische Ausrichtung im Bildungsbereich. Dieser Umbruch in der ABI ist noch nicht zur Gänze inhaltlich und strukturell vollzogen. Die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes nimmt die Abteilung für Bildung und Integration gerne als Impulse zur Verbesserung von Planung und Durchführung auf.

5. Prüfungsmethodik

5.1. Zur Prüfung herangezogene Unterlagen (Auszug)

Nr.	Betreff	Quelle	Stand
1.	Endbericht „Standortentwicklungskonzept für die öffentlichen Pflichtschulen der Stadt Graz 2020+“	ABI	Jänner 2013
2.	Erhebungsblätter der einzelnen Schulstandorte	ABI	November 2011
3.	GRIPS - Grazer Investitionsprogramm für den Pflichtschulausbau 2014 – 2018, Masterplan Kosten und Termine	GBG	März 2014
4.	Benchmark Schulbauten	GBG	März 2014
5.	Rechtliche Grundlagen wie z.B. SchOG, SchUG, StPEG, StPOG usw.		
6.	GR-Bericht Schulausbauprogramm 2015/2016	ABI	März 2014
7.	GR-Bericht Schulausbauprogramm 2014 – 2018 Phase 2	ABI	Juni 2014
8.	STEK 4.0 sowie STEK 4.0 – vertiefende Betrachtungen	Stadtplanung	Februar 2013
9.	Lebensqualitätsindikatoren (LQI); Befragung 2013	Präsidialabteilung, Referat für Statistik	März 2014
10.	Bevölkerungsprognose für die Landeshauptstadt Graz 2012 – 2031	Präsidialabteilung, Referat für Statistik	Juni 2012

5.2. Auskünfte und Besprechungen

Mündliche bzw. schriftliche Auskünfte wurden im Zuge der Prüfung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung für Bildung und Integration, der GBG, der Stadtbaudirektion - Referat Hochbau und des Präsidialamtes-Referat Statistik erteilt.

Die Schlussbesprechung zum gegenständlichen Prüfbericht fand am 3. September 2014 statt. Ein Rohbericht wurde am 4. September 2014 der Abteilung für Bildung und Integration zur Stellungnahme übermittelt. Die Stellungnahme der Abteilung für Bildung und Integration vom 12. September 2014 wurde in den Prüfbericht eingearbeitet.

Prüfen und Beraten für Graz

Seit 1993 prüft und berät der Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt Einblick nehmen darf.

Der vorliegende Bericht ist ein Prüfungsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof. Er kann personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz 2000 enthalten und dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln haben.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der Stadtrechnungshofdirektor

Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

	Signiert von	Windhaber Hans-Georg
	Zertifikat	CN=Windhaber Hans-Georg,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-09-17T09:46:10+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.